



Schlussbericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2014



STUTTGART



Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIN Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon 0711 216-88477
Telefax 0711 216-88478
www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt
www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Eberhard Vöhringer, Michael Jenke, Dr. Peter Glinder
Fotos Titelseite: Karl Semle
v.l.: Staatstheater, Stiftskirche, Landtag, Rathaus

Auflage: 180
Redaktionsschluss: Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abbildungsverzeichnis		3
Abkürzungsverzeichnis		5
1	Grundlagen der Prüfung	9
1.1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	9
1.1.1	Gesetzliche Aufgaben	9
1.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	10
1.1.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	10
1.1.4	Vertragliche Prüfungspflichten	11
1.1.5	Prüfung von EU-Projekten	11
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	12
1.3	Berichtszeitraum	12
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	13
3	Überörtliche Prüfung	15
4	Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	17
4.1	Haushaltssatzung 2014	17
4.2	Jahresabschluss 2014	18
4.2.1	Aufstellung	18
4.2.2	Anhang	19
4.2.3	Rechenschaftsbericht	19
4.3	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	19
4.3.1	Planvergleich Ergebnisrechnung	21
4.3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	23
4.4	Ermächtigungsübertragungen	24
4.4.1	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	24
4.4.2	Investive Ermächtigungsübertragungen	25
4.5	Finanzrechnung	27
4.5.1	Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	27
4.5.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27
4.5.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	28
4.5.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29
4.5.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	30
4.5.6	Planvergleich Finanzrechnung	30
4.6	Vermögensrechnung	31
4.7	Zuwendungsbericht	32
4.7.1	Zuwendungen für laufende Zwecke	33
4.7.2	Zuwendungen für Investitionen	33
4.8	Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts	36
5	Prüfung des Jahresabschlusses 2014	39
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	39
5.1.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	39
5.1.2	Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	39
5.2	Prüfung Ergebnisrechnung	39
5.2.1	Schadenersatzansprüche bei Unfällen	39
5.2.2	Planmäßige Abschreibungen	40

5.3	Prüfung Vermögensrechnung	41
5.3.1	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	41
5.3.2	Forderungen aus Transferleistungen	42
5.3.3	Wertpapiere	43
5.3.4	Liquide Mittel	43
5.3.5	Rückstellung für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	45
5.3.6	Sonstige Rückstellungen	45
5.3.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47
5.3.8	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	47
6	Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	49
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	49
6.1.1	Prüfung auf Doppelzahlungen	50
6.1.2	Prüfrechnung bei den bautechnischen Ämtern	50
6.1.3	SAP-Berechtigungen des KDRS	50
6.2	Teilhaushalte	51
6.2.1	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	51
6.2.2	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	52
6.2.3	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	54
6.2.4	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	54
6.2.5	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	55
6.2.6	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	56
6.2.7	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	57
6.2.8	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	59
6.2.9	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	61
6.2.10	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	62
6.2.11	Teilhaushalt 530 – Gesundheitsamt	64
6.2.12	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	65
6.2.13	Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt	65
6.2.14	Teilhaushalt 650 – Hochbauamt	66
6.2.15	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	67
6.3	Prüfung im Bauwesen	69
6.3.1	Allgemeines	69
6.3.2	Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen	70
6.4	Eigenbetriebe	75
6.4.1	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	75
6.4.2	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart	77
6.4.3	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	83
7	Prüfung von EU-Projekten	85
7.1	Städtische Projekte	85
7.2	Projekte externer Institutionen	86
8	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	87
8.1	Sponsoringbericht	87
8.2	Ehrenordnung des Gemeinderats	87
8.3	Vertrauensanwalt	88
8.4	Risikoanalysen	88
8.5	Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte	88
9	Abschließendes Ergebnis	89

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2011 bis 2014	21
Abbildung 2: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	25
Abbildung 3: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	26
Abbildung 4: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	28
Abbildung 5: Finanzierung der Investitionen	28
Abbildung 6: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe	29
Abbildung 7: Schuldenstand deutscher Großstädte	29
Abbildung 8: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31.12.	30
Abbildung 9: Struktur der Aktivseite der Bilanz	32
Abbildung 10: Struktur der Passivseite der Bilanz	32
Abbildung 11: Geleistete Zuwendungen im Jahr 2014	35
Abbildung 12: Erhaltene Zuwendungen im Jahr 2014	35
Abbildung 13: Entwicklung Gebührenaussgleichsrückstellung des Eigenbetriebs AWS	76
Abbildung 14: Regiekosten Libyen-Projekt in Mio. €	80
Abbildung 15: Vertragssumme Kuwait-Projekt	82

Abkürzungsverzeichnis

A	AfA	Abschreibung für Abnutzung
	AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
	AO	Abgabenordnung
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
	BGH	Bundesgerichtshof
E	ELW	Eigenbetrieb Leben und Wohnen
	EnBW	Energie Baden-Württemberg
F	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FiPos	Finanzposition
	FLC	First Level Control
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeinekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GmbHG	GmbH-Gesetz
	GRDrs	Gemeinderatsdrucksache
	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IKS	Internes Kontrollsystem
K	KDRS	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KS	Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
L	LD SG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
	LBO	Landesbauordnung
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SLC	Second Level Control
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	StPO	Strafprozessordnung
	StVO	Straßenverkehrsordnung
T	T	Technisches Referat
	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

V	VmR	Vermögensrechnung
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
	VwV-VmR	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
Z	ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

Verzeichnis der EDV-Verfahren

AUGIAS	Archivverwaltungsprogramm des Stadtarchivs
Avviso	Forderungsüberwachung
FIM	Friedhofs- und Grabstättenverwaltung
GiBAS	Abrechnung der Kostenerstattungen Branddirektion
Hess-Zahlungssystem	Abwicklung der Gebührenerhebung im Bereich der Führerschein- und Zulassungsstelle
iMikel	Verwaltungs- und Abrechnungsprogramm im Bereich der Musikschule
iTWO	Programm zur Projektabwicklung der bautechnischen Ämter
LaIF	Bearbeitung und Verwaltung von Führerscheinen
Laikra	Verwaltung und Zwangsabmeldung im Kfz-Zulassungsbereich
LÄMMkom	DV-System des Jobcenters
OPC	Kassen- und Abrechnungssystem der Betriebsrestaurants
owi21	Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten
PROSOZ14plus	DV-System des Jugendamts
SAP-Module	
- dvv.Personal	Personalmanagement
- FI	Finanzbuchhaltung
- FI-AA	Anlagenbuchhaltung
- PM	Instandhaltung
- SD	Verkauf und Vertrieb
Skubis	Sport-, Schul-, Kultur- und Bürgerhaus-Informationssystem des Amts für Sport und Bewegung und des Schulverwaltungsamts für die Raum- und Hallenbelegung und Abrechnung
SoJuHKR	Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe
TRIAS	Abfallmanagement
VIZ	Genehmigung von Baustellen und Veranstaltungen und deren Abrechnung

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) und
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO).
- Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung - RPrO - (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seiner verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs- und Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine Prüferin oder einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt hat das Rechnungsprüfungsamt die FLC übernommen und hat somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstatungsprinzips sicherzustellen.

Neben den Prüfungen der städtischen EU-Projekte hat das Rechnungsprüfungsamt auch die FLC für EU-Projekte anderer Einrichtungen übernommen. Die Kosten für diese Prüfungen werden den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellt.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zu Förderungen des Landes oder des Bundes wesentlich höher ist. Aus diesem Grund haben wir an alle projektdurchführenden Stellen ein Schreiben versandt, das „Hinweise zu den Prüfungsunterlagen bei EU-geförderten Projekten, deren First Level Control vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt durchgeführt wird“, enthält. Diese

Hinweise sind auch im Internet unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt abrufbar. Darüber hinaus beraten wir die Ämter auch in Bezug auf das Prüfungsverfahren.

Zu den einzelnen EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 7.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen
- sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO) Vorrang.

Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko und wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird (vgl. § 15 GemPrO).

1.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum September 2014 bis September 2015.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die wichtigsten Feststellungen:

– **Baustellen, Projekte, Verkehrstechnik (Nr. 6.2.5.1)**

Beim Amt für öffentliche Ordnung sind seit einigen Jahren unerledigte Anträge aufgelaufen, die wegen Zeitablaufs nicht mehr bearbeitet werden können. Dies führte zu Gebührenmindereinnahmen von mindestens 285.000 €. Nach der Statistik des Amts für öffentliche Ordnung sind die Antragszahlen immer noch ansteigend. Das Amt macht Personalknappheit für die Situation verantwortlich.

– **Konkurrierende Positionen – Ausschreibungsfehler (Nr. 6.3.2.4)**

Bei Straßenbauarbeiten wurde derselbe Leistungsumfang unnötigerweise in zwei verschiedenen Positionen ausgeschrieben, die vom Bieter mit stark differierenden Preisen angeboten wurden. Dadurch konnte der Auftragnehmer zusätzlich 167.000 € in Rechnung stellen. Durch Verhandlungen konnte immerhin eine Reduzierung um 37.000 € erreicht werden. Dennoch verblieben vermeidbare Mehrkosten von 130.000 €.

– **Erfolgreiche Verhandlung statt unzulässiger Vergabe (Nr. 6.3.2.7)**

Aufgrund einer unklaren Leistungsbeschreibung erhielt das Tiefbauamt trotz zweimaliger Öffentlicher Ausschreibung nur ein nicht annehmbares Angebot. Das Tiefbauamt beabsichtigte, den Auftrag dennoch zu erteilen. Wir wiesen darauf hin, dass aufgrund zu spät nachgelieferter Unterlagen das Angebot zwingend auszuschließen ist. Wir empfahlen daher, mit diesem einzigen Bieter in einem Freihändigen Vergabeverfahren ein wirtschaftliches Ergebnis zu erarbeiten. Die Auftragssumme konnte dadurch um 73.000 € vermindert werden.

– **Bonuscard-Abrechnungen (Nr. 6.2.7.1.1)**

Die Stadt hat in den Jahren 2009 bis 2013 zur Förderung von Schulkindern aus finanzschwachen Familien Haushaltsmittel von 2.2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Davon waren bis Ende 2013 noch Restmittel von 0,3 Mio. € auf den Schulgirokonten vorhanden. Wir haben eine Änderung des Abrechnungsverfahrens vorgeschlagen.

– **Bildung von Rücklagen bei institutionell geförderten kulturellen Einrichtungen (Nr. 6.2.8)**

Bei einzelnen vom Kulturamt bezuschussten kulturellen Einrichtungen haben wir hohe angesammelte Rücklagen festgestellt. Wir haben empfohlen, Regelungen zur Rücklagenbildung, -höhe und -auflösung in die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen aufzunehmen und vorhandene Rücklagen bei der künftigen Bezuschussung zu berücksichtigen.

– **Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und –pflege (Nr. 6.2.10.1)**

Bei der investiven Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die städtischen Kostenrichtwerte als Vergleichsmaßstab. Darüber hinaus ist in den Fördergrundsätzen vorgesehen, dass bei Maßnahmen über 150.000 € immer eine Stellungnahme des Hochbauamts einzufordern ist. Dies bereitet in der gegenwärtigen Praxis Schwierigkeiten. Wir haben dem Jugendamt empfohlen in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt die Kostenrichtwerte so zu definieren, dass Anfragen an das Hochbauamt nur bei Überschreitung der Kostenrichtwerte erforderlich werden. Eine Arbeitsgruppe wurde bereits gebildet.

– **Projekte mit Libyen und Kuwait (Nrn. 6.4.2.3 und 6.4.2.4)**

Das Klinikum Stuttgart ist bei Projekten mit Libyen und Kuwait hohe finanzielle Risiken eingegangen, die sich zum Teil realisiert haben. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit ist uns – insbesondere im Libyen-Projekt – mangels Unterlagen (u. a. Verträge, Abrechnungen) nicht möglich.

3 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt die Stadt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA, §§ 113 und 114 GemO).

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Stuttgart erfolgte im Jahr 2012 für die Haushaltsjahre 2006 bis 2010.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 wurde von der GPA im Jahr 2014 durchgeführt. Der Prüfungsbericht datiert vom 27. November 2014. Die Stadt hat mit Schreiben vom 31. März 2015 Stellung genommen. Die GPA hat mit Schreiben vom 10. Juni 2015 zu einigen Punkten um eine ergänzende Stellungnahme. Diese erfolgte mit Schreiben vom 14. September 2015.

Sobald der Stadt zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die uneingeschränkte Bestätigung erteilt wurde, wird der Gemeinderat hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2014

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2014/2015 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2014/2015 wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2013 beschlossen (GRDRs 1397/2013, Niederschrifts-Nr. 280/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 14. März 2014 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 27. März 2014 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	64.021.722 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	-24.000.000 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	40.021.722 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	160.084.259 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-182.130.927 €
Finanzierungsmittelbedarf	-22.046.668 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	14.700.000 €
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	4.860 €
Zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel aus Stiftungsgelder	2.500 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	13.332 €

Festgesetzt wurden für 2014:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 22.300.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 237.228.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H. der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist

(§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2013 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2013 bis 2018 (GRDRs 1397/2013, Niederschrifts-Nr. 280/HH) zugestimmt.

4.2 Jahresabschluss 2014

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2014 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Vermögensrechnung nebst den textlichen Erläuterungen sowie die drei Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2014 in das Jahr 2015 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“ und „Liquiditätsübersicht“ sind am 30. Juni 2015 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 431/2015). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögens- und Forderungsübersicht“ wurden im September und Oktober 2015 fertiggestellt.

Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Jahresabschluss 2013 wurde am 4. Dezember 2014 vom Gemeinderat festgestellt (GRDRs 854/2014, Niederschrifts-Nr. 232).

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt. Die Schuldenübersicht der Stadt beinhaltet in Erweiterung der Muster alle im jeweiligen Zeitraum vorgesehenen Tilgungen unabhängig von den Restlaufzeiten der Darlehen.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den zwei vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 158.488.876,54 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 175.522.900,80 €, das Sonderergebnis beträgt -17.034.024,26 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Zuführung von 176.975.430,11 € zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- Entnahme von 16.415.711,56 € aus Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses

- Saldierte Entnahme von 2.070.842,01 € aus zweckgebundenen Rücklagen bei einer Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen von 3.832.315,31 € und gleichzeitiger Entnahme aus diesen von 5.903.157,32 €

Die Summe der Zuführung zur bzw. Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses weicht vom ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung ab, weil Zuführungen zu bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen, die den konsumtiven Bereich betreffen, vorab erfolgten.

Ergebnisverwendung	
(1) Zuführung zweckgebundene Rücklagen:	3.832.315,31 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten</i>	<i>1.340.683,69 €</i>
<i>davon Rücklage Stiftungen/Fonds</i>	<i>2.491.631,62 €</i>
(2) Entnahme zweckgebundene Rücklagen:	-5.903.157,32 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten (konsumtiver Anteil)</i>	<i>-46.434,42 €</i>
<i>davon Rücklage Wohnungsbauförderung</i>	<i>-1.078.346,36 €</i>
<i>davon Rücklage Stuttgart 21</i>	<i>-3.945.000,00 €</i>
<i>davon Rücklagen Stiftungen/Fonds</i>	<i>-833.376,54 €</i>
(3) Saldo Änderung zweckgebundene Rücklagen (2 - 1)	-2.070.842,01 €
<i>davon aus dem ordentlichen Ergebnis</i>	<i>-1.452.529,31 €</i>
<i>davon aus dem außerordentlichen Ergebnis</i>	<i>-618.312,70 €</i>
(4) Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	176.975.430,11 €
(5) Entnahme Rücklage außerordentliches Ergebnis	-16.415.711,56 €
Saldo Ergebnisverwendung (3 + 4 + 5)	158.488.876,54 €

Die im Rahmen der Ergebnisverwendung ermittelte (saldierte) Abnahme der zweckgebundenen Rücklagen von 2.070.842,01 € stimmt nicht mit der Abnahme der Bilanzposition 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen (-2.942.960,74 €) in der Vermögensrechnung überein, weil sich bei den zweckgebundenen Rücklagen im investiven Bereich ebenfalls Entnahmen bzw. Zuführungen ergeben haben, die nicht über die Ergebnisrechnung, sondern direkt bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung verbucht wurden (z. B. Entnahme aus der Parkierungsrücklage für Investitionen von 1.294.249,27 €).

Die GemHVO lässt grundsätzlich neben den Ergebnisrücklagen die Bildung weiterer Rücklagen für andere Zwecke zu (Passivierungswahlrecht nach § 23 Satz 2 GemHVO). Sie enthält aber keine weitergehenden Regelungen, z. B. für welche Sachverhalte Rücklagen gebildet werden dürfen oder wie deren Bildung und Auflösung zu erfolgen hat.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen bei Sondervermögen, die im städtischen Haushalt geführt werden (wie z. B. rechtlich unselbstständigen Stiftungen) zweckmäßig, um sicherzustellen, dass die beim Sondervermögen erzielten Ergebnisse nur für dessen Belange verwendet werden. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips im Ergebnishaushalt und weil die zweckgebundenen Rücklagen in der Doppik im Gegen-

satz zur kameralen Haushaltswirtschaft keine Finanzmittelfonds mehr darstellen, die außerhalb des Haushalts zur Finanzierung künftiger Haushalte herangezogen werden können, ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen jenseits solcher für Sondervermögen grundsätzlich entbehrlich. So können z. B. nicht verwendete zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen in der Vermögensrechnung statt als zweckgebundene Rücklagen auch als passive Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten ausgewiesen werden.

Die Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

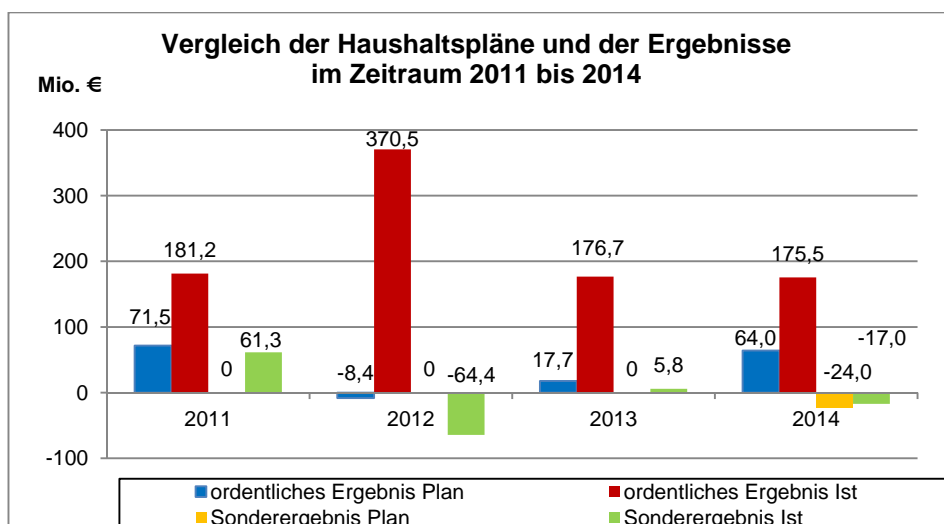


Abbildung 1: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2011 bis 2014

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2014, wie schon in den vorangegangenen Jahren, wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten positiven Ergebnisses von 64 Mio. € ist ein Überschuss von 175,5 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 89,5 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den erhaltenen Zuwendungen (+48,4 Mio. €) und den Zinsen und ähnlichen Erträgen (+27,8 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Minderaufwendungen von 22 Mio. €. Ursächlich hierfür waren in erster Linie erheblich geringere Transferaufwendungen (-72,6 Mio. €), die die gestiegenen Aufwendungen bei den meisten anderen Aufwandsarten überkompensierten.

Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bedeutende Planabweichungen 2014		
in Mio. €		
	mehr	weniger
Bei den ordentlichen Erträgen (gesamt):	+89,5	
Steuern und ähnliche Abgaben		-28,0
<i>davon</i>		
<i>Gewerbsteuer</i>		-37,1
laufende Zuwendungen	+48,4	
<i>davon</i>		
<i>Schlüsselzuweisungen vom Land</i>	+40,7	
<i>Zuweisungen Grunderwerbssteuer</i>	+13,3	
<i>Zuweisungen, Zuschüsse für laufende Zwecke</i>		-6,7
sonstige Transfererträge	+14,2	
<i>davon</i>		
<i>Ersätze von sozialen Leistungen</i>	+14,1	
Kostenerstattungen und -umlagen	+18,5	
<i>davon</i>		
<i>Erstattungen vom Land</i>	+10,1	
sonstige ordentliche Erträge		-2,6
<i>davon</i>		
<i>Erträge aus Nachaktivierungen</i>	+12,4	
<i>Konzessionsabgaben inkl. Veränderung Rückstellung</i>		-46,1
<i>Nachforderungszinsen Gewerbesteuer</i>	+15,0	
Zinsen und ähnliche Erträge	+27,8	
<i>davon</i>		
<i>Gewinnausschüttungen und Dividenden</i>	+22,2	
Bei den ordentlichen Aufwendungen (gesamt):		-22,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+22,5	
<i>davon</i>		
<i>Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen</i>	+10,2	
<i>sonst. Aufwendungen und Dienstleistungen</i>	+12,2	
Transferaufwendungen		-72,6
<i>davon</i>		
<i>FAG-Umlage (inkl. Inanspruchnahme der Rückstellung)</i>		-61,5
<i>Zuweisungen und Zuschüsse</i>		-12,7
<i>soziale Leistungen</i>	+6,5	
sonstige ordentliche Aufwendungen	+11,6	
<i>davon</i>		
<i>Erstattungszinsen Gewerbesteuer</i>	+23,6	
<i>Gerichts- und ähnliche Kosten</i>	+6,9	
planmäßige Abschreibungen	+14,5	
<i>davon</i>		
<i>Abschreibungen Infrastrukturvermögen</i>		-5,6
<i>Abschreibungen auf Forderungen</i>	+15,7	
Beim ordentlichen Ergebnis:	+111,5	

Die größten Planabweichungen ergaben sich bei den Aufwendungen für den kommunalen Finanzausgleich (inkl. FAG-Rückstellung -61,5 Mio. €), den Konzessionsabgaben (inkl. Veränderung der Rückstellungen -46,1 Mio. €), den Schlüsselzuweisungen vom Land (+40,7 Mio. €), der Gewerbesteuer (-37,1 Mio. €), den Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer (+23,6 Mio. €) und den Gewinnausschüttungen und Dividenden (+22,2 Mio. €).

Das Sonderergebnis, das erstmals 2014 im Haushaltsplan veranschlagt wurde, ist mit -17 Mio. € besser ausgefallen als geplant (-24 Mio. €). Ursächlich für den Fehlbetrag waren trotz hoher Buchgewinne bei der Veräußerung von Grund-

stücken und Gebäuden (+33,2 Mio. €) vor allem die außerplanmäßigen Abschreibungen für die Dauerverlustbeteiligungen (-41,2 Mio. €).

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat ergeben, dass im Haushaltsplan unzulässige Deckungsvermerke enthalten sind. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land dürfen aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO entgegen des Haushaltsvermerks im Haushaltsplan 2014/2015 nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bestimmter Aufwendungsansätze verwendet werden. Die Stadtkämmerei vertritt die Auffassung, dass die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO nur dahingehend relevant ist, dass allgemeine Deckungsmittel nicht für aufgabenbezogene laufende Aufwendungen zur Deckung herangezogen werden dürfen.

Darüber hinaus können nach § 20 Abs. 4 GemHVO nur zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen eines Budgets nach § 3 Nr. 10 bis 15 GemHVO im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Durch mehrere Deckungsvermerke im Haushaltsplan 2014/2015 (u. a. III.1.03., III.1.05., III.1.06.) können jedoch Mittel zu Lasten des Finanzhaushaltes in den Ergebnishaushalt umgeschichtet werden. Künftig ist im Rahmen der Haushaltsplanerstellung darauf zu achten, dass nur haushaltsrechtlich zulässige Deckungsvermerke in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Nach Ansicht der Stadtkämmerei ist zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung eine genaue Abgrenzung zwischen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht möglich. Deshalb werden seit langem Investitionspauschalen im Haushaltsplan veranschlagt und die Mittel hierfür ggf. in den Ergebnishaushalt umgeschichtet (zur Veranschlagung von Pauschalen siehe jedoch auch die Ausführungen des RPA bei Nr. 4.4.2 zu investiven Ermächtigungsübertragungen). Zum Doppelhaushalt 2016/2017 soll laut Stadtkämmerei auf die Einbeziehung der ergebniswirksamen Aufwendungen in die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen verzichtet werden. Sofern tatsächlich Mittelumsetzungen vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt erfolgen, sollen diese als überplanmäßige Mittelbewilligungen in diesen Fällen erst im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Deckungsreserve auch zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für investive Maßnahmen verwendet wurde. Nach § 13 GemHVO dürfen die Mittel der Deckungsreserve jedoch nur zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes eingesetzt werden. Die Stadtkämmerei geht davon aus, dass es im Haushaltsplanvollzug zulässig sein muss, den Finanz-

ierungsrahmen der Deckungsreserve zugunsten notwendiger investiver Auszahlungen einzuschränken. Nach Ansicht der Stadtkämmerei verstößt sie deshalb nicht gegen das Haushaltsrecht, wenn durch die Kürzung der Deckungsreserve freiwerdende Finanzierungsmittel im Finanzhaushalt zur Deckung von Investitionen verwendet werden.

Darüber hinaus ist die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise verspätet erfolgt. Nach Aussage der Stadtkämmerei werden die Ämter auf die notwendige Rechtzeitigkeit der Mittelübertragungen hingewiesen. Darüber hinaus könne aufgrund der Haushaltsstrukturen im NKHR insbesondere im Ergebnishaushalt keine kleinräumige Haushaltsüberwachung stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wurde auch darauf hingewiesen, dass der Planansatz für die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters künftig im Teilhaushalt 810 zu erläutern ist. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2016/2017 ist dies erfolgt. Bei der Deckung von Mehraufwendungen durch Mehrerträge ist künftig § 14 Abs. 4 der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Stadt (DA-HK) zu beachten, wonach Mehraufwendungen innerhalb eines Amts- oder Referatsbudgets genehmigt werden können, wenn Mehrerträge, die in sachlichem Zusammenhang mit den Mehraufwendungen stehen, vorhanden sind. Nach Auffassung der Stadtkämmerei verlangt § 14 Abs. 4 DA-HK nur grundsätzlich einen Zusammenhang zwischen den in Anspruch genommenen Mehrerträgen und den zu deckenden Mehraufwendungen. Ziel dieser Einschränkung sei es zu verhindern, dass die Ämter zufällig entstandene Mehrerträge, die sie nicht zu verantworten hätten, für neue ungeplante Aufwendungen in Anspruch nähmen.

Die im Haushaltsplan eingestellte Deckungsreserve für Sach- und Personalaufwand von 14,8 Mio. € wurde mit 1,06 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 2015 (GRDRs 431/2015) wurden 56,6 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2015 übertragen. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 15,1 Mio. €.

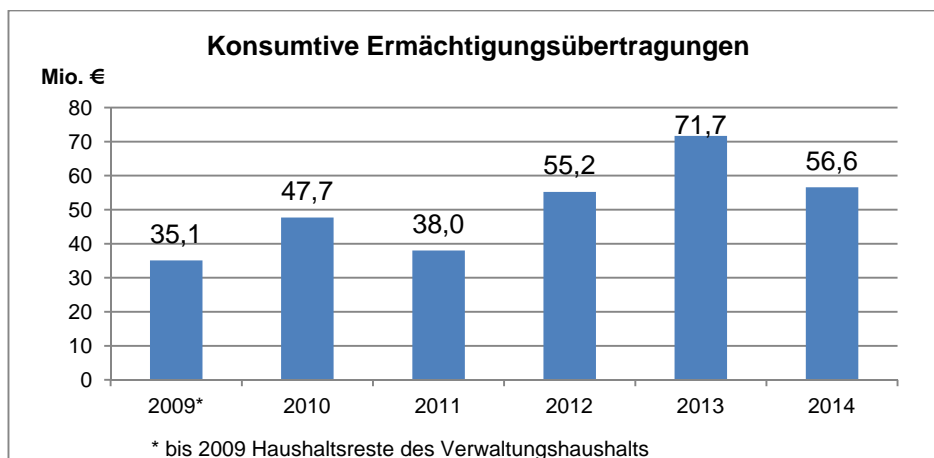


Abbildung 2: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 17 Mio. € (Vorjahr: 45 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 14,3 Mio. € (Vorjahr: 6,2 Mio. €)
- Jugendamt 6,5 Mio. € (Vorjahr: 2,7 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2015 um 56,6 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Nachtragshaushaltsplan 2015 beträgt das geplante Gesamtergebnis 2015 24,7 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2015 ein Jahresfehlbetrag von 31,9 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2015 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen und einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 70 Mio. € waren Anfang 2015 noch freie liquide Mittel von 207,7 Mio. € vorhanden (s. Anlage 10 zum Jahresabschluss 2014). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach

**Weiterhin
steigender
Investitions-
stau**

Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 2015 (GRDRs 431/2015) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 471,6 Mio. € in Form von investiven Budgetresten ins Haushaltsjahr 2015 übertragen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden die investiven Ermächtigungsübertragungen beim Tiefbauamt gegenüber der GRDRs 431/2015 um 1,1 Mio. € reduziert. Die Ermächtigungsübertragungen sind gegenüber dem Vorjahr um weitere 125 Mio. € angestiegen, wobei allein bei der Stadtkämmerei 110 Mio. € auf die Übertragung der Mittel für den Erwerb des Wassernetzes entfallen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 289 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2009:

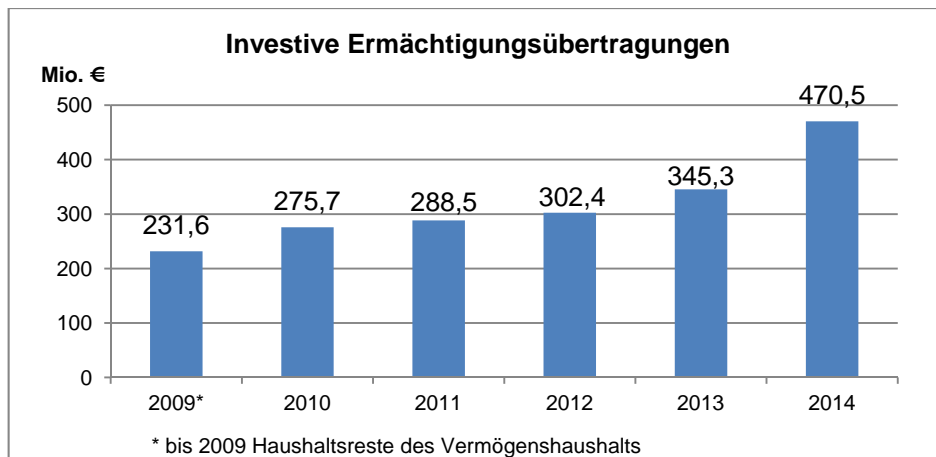


Abbildung 3: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2014 relativ hohe Budgetreste übertragen:

- Schulverwaltungsamt 134,5 Mio. € (Vorjahr: 125 Mio. €)
- Stadtkämmerei 123,6 Mio. € (Vorjahr: 5,8 Mio. €)
- Jugendamt 79,4 Mio. € (Vorjahr: 60,7 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 54,5 Mio. € (Vorjahr: 48,3 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 33,5 Mio. € (Vorjahr: 30,4 Mio. €).

Die hohen Budgetreste zeigen wiederum, dass auch im Jahr 2014 viele geplante Investitionen vor allem beim Schulverwaltungsamt und beim Jugendamt nicht realisiert werden konnten. Darüber hinaus sind Ermächtigungen bei den Pauschalen für sonstige Baumaßnahmen (Kostenart 7873099) von 69,2 Mio. €

in das Jahr 2015 übertragen worden. Bei der Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen sind jedoch die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 GemHVO zu beachten (Veranschlagung von Mitteln ist erst zulässig, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten ersichtlich sind). Demnach sind pauschale und nicht näher begründete Planansätze für Baumaßnahmen regelmäßig nicht zulässig. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist auch das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden. Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2013	2014
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	311.607.918,29 €	307.007.112,84 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-279.586.534,64 €	1.814.371,36 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.290.706,95 €	-3.713.295,64 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	31.027.487,16 €	-268.326.951,20 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	+54.758.163,86 €	+36.781.237,36 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	55.937.394,13 €	110.695.557,99 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	110.695.557,99 €	147.476.795,35 €

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2014 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 147,5 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Vermögensrechnung (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände Schulen und Jugendamt, Konto der Schmid-Stiftung und Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein

**307 Mio. €
Zahlungsmittelüberschuss**

Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2014 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 307 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 3,7 Mio. €.

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag im Jahr 2014 bei 11,1 %.

	2010	2011	2012	2013	2014
Investitionsquote	11,7%	10,4%	9,1%	13,3%	11,1%
Reinvestitionsquote	117,5%	99,4%	71,4%	186,3%	25,3%

Abbildung 4: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse¹ / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen²) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. Bei Nettoinvestitionen von 47,7 Mio. € und Abschreibungen von 188,6 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 2014 lediglich 25,3 %. Dies entspricht einem Vermögensabbau von 140,9 Mio. €. Ursächlich für die vergleichsweise niedrige Reinvestitionsquote im Jahr 2014 war eine Teilrückzahlung stiller Einlagen in die Landesbank Baden-Württemberg von 189,3 Mio. €, die zu deutlich höheren Einzahlungen aus Desinvestitionen und zu entsprechend niedrigen Nettoinvestitionen führte. Ohne diesen Sondereffekt läge die Reinvestitionsquote bei 125,7 %.

Die Investitionen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2010	2011	2012	2013	2014
Investitionen in Mio. €	248,2	226,8	213,6	346,9	296,6
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	86%	79%	85%	95%	83%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	14%	21%	15%	5%	17%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%	0%	0%	0%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%

Abbildung 5: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

¹ Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

² Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2014 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2014 von 22,3 Mio. € gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Getilgt wurden Kredite von 3,7 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 27,2 Mio. € auf 23,5 Mio. € verringerten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 20,6 Mio. € auf 638,3 Mio. € erhöht (2013 = 617,7 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 196,2 Mio. € gewährt hat.

Keine Kreditaufnahme im Jahr 2014

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

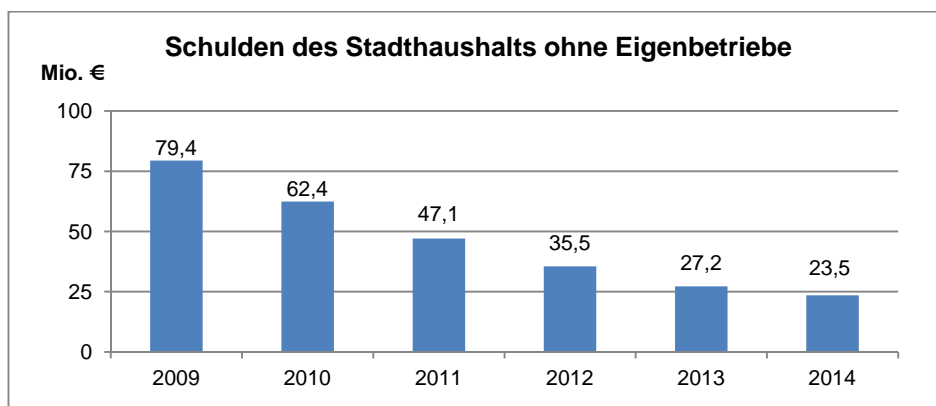


Abbildung 6: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe

Die bisher schon niedrige Verschuldung des Stadthaushalts konnte im Jahr 2014 weiter abgebaut werden.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern:

Schuldenstand deutscher Großstädte						
Stadt	Stand 31.12.2013			Stand 31.12.2014		
	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner
München	1.464.962	967,8	661	1.490.681	906,5	608
Stuttgart	602.811	27,2	45	612.441	23,5	38
Dortmund	583.658	798,9	1.369	589.283	770,7	1.308
Essen	577.802	890,7	1.542	576.691	878,2	1.523
Leipzig	531.562	695,1	1.308	544.479	669,5	1.230
Nürnberg	513.339	1.127,0	2.195	516.770	1.236,0	2.392

Quelle: Auskünfte der Stadtverwaltungen

Abbildung 7: Schuldenstand deutscher Großstädte

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

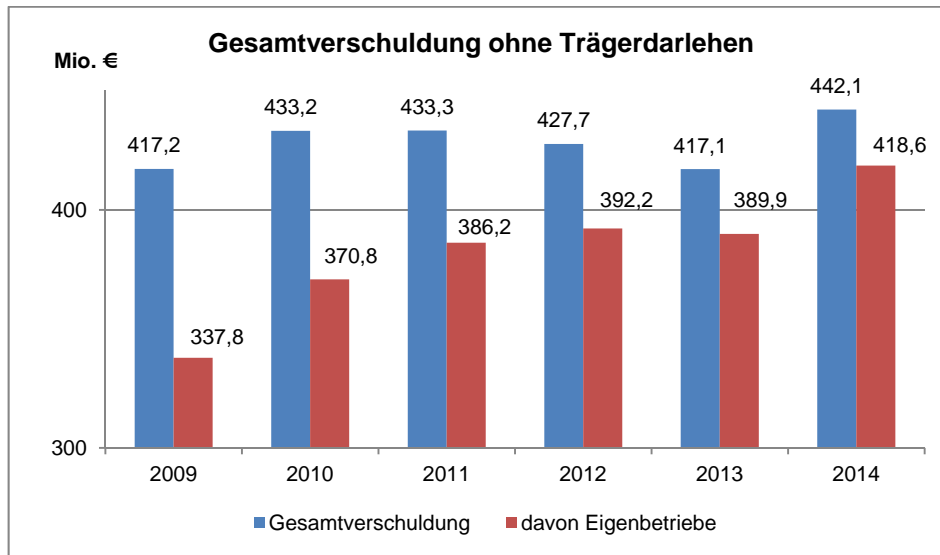


Abbildung 8: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31.12.

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat im Zeitraum 2009 bis 2014 um 24,9 Mio. € zugenommen. Während die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 55,9 Mio. € reduziert werden konnte, hat die Verschuldung der Eigenbetriebe um 80,8 Mio. € zugenommen.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 3,7 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 4 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2014 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen

(§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2014 haben sich größere Abweichungen bei den Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (+44,2 Mio. €), den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (+26,4 Mio. €), den Einzahlungen für die Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen (+22,6 Mio. €), den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-30,4 Mio. €), den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-53,2 Mio. €) und den Kreditaufnahmen (-22,3 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt des geplanten Finanzierungsmit- telbedarfs von 22 Mio. € ein Finanzierungsmittelüberschuss von 308,8 Mio. €, der für die Kredittilgung von rd. 3,7 Mio. € verwendet werden konnte und die ursprünglich geplante Kreditaufnahme von 22,3 Mio. € vollständig erübrigte.

4.6 Vermögensrechnung

Die Bestände der Vermögensrechnung (Bilanz) haben sich im Jahr 2014 wie folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderungen
	31.12.2013	31.12.2014	
	T€	T€	T€
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	10.080	11.613	+1.533
Sachvermögen	4.391.540	4.485.038	+93.498
Finanzvermögen	4.024.813	4.130.501	+105.688
Aktive Rechnungsabgrenzung	81.933	86.885	+4.952
geleistete Investitionszuschüsse	275.210	296.321	+21.111
	8.783.576	9.010.358	+226.782
PASSIVA			
Kapitalposition	7.161.676	7.324.734	+163.058
Sonderposten Zuschüsse	992.492	993.045	+553
Rückstellungen	338.030	400.487	+62.457
Verbindlichkeiten	209.487	204.392	-5.095
Passive Rechnungsabgrenzung	81.891	87.700	+5.809
	8.783.576	9.010.358	+226.782

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 226,8 Mio. € auf 9 Mrd. €

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+105,7 Mio. €), gefolgt vom Sachvermögen (+93,5 Mio. €). Die geleisteten Investitionszuschüsse nahmen um 21,1 Mio. € und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 4,9 Mio. € zu.

Auf der Passivseite erhöhte sich die Kapitalposition, die sich aus dem Basis- kapital, den Ergebnismrücklagen und den zweckgebundenen Rücklagen zusammen- setzt, um 163,1 Mio. € auf 7,3 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (177 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Während die Verbindlichkeiten um 5,1 Mio. € abnahmen, sind die Rückstellungen um 62,5 Mio. €, die Passiven

Rechnungsabgrenzungsposten um 5,8 Mio. € und die Sonderposten für erhaltene Zuschüsse um 0,5 Mio. € gestiegen.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

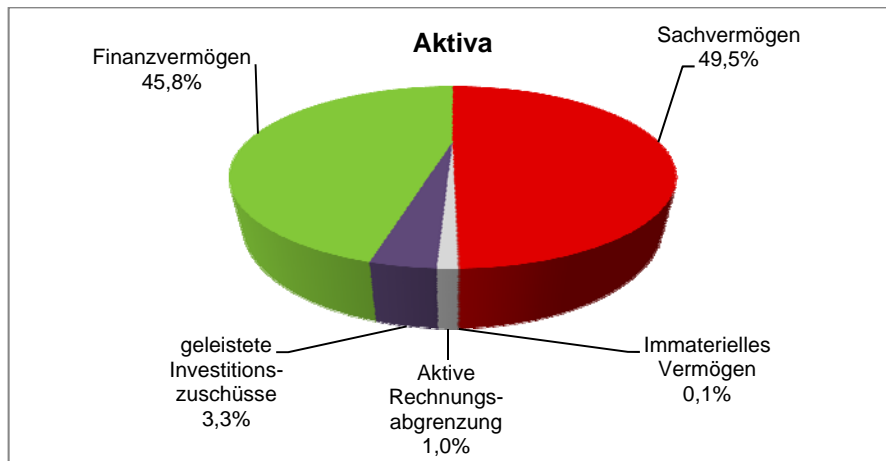


Abbildung 9: Struktur der Aktivseite der Bilanz

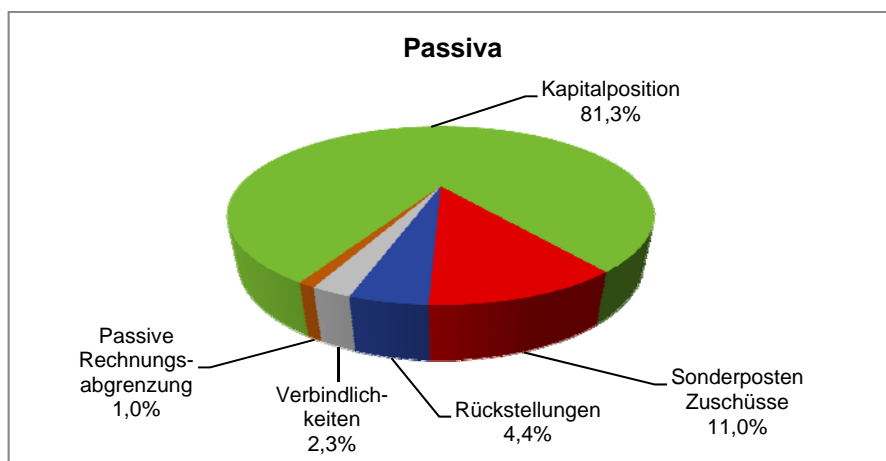


Abbildung 10: Struktur der Passivseite der Bilanz

4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst.

Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Stadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2014.

4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2014 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von 271,6 Mio. € (Sachkonto 314, Vorjahr: 266,8 Mio. €). Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund für Bildung und Forschung
- das Land für Straßen und Verkehrslasten, Schülerbetreuung, Soziallasten, Stuttgarter Philharmoniker u. a.
- private Unternehmen für Hallenunterhaltung, Schulveranstaltungen, Schulandheimaufenthalte usw.
- übrige Bereiche, wie kommunale Verbände für Jugendhilfeplanung, Schwangerschaftsberatung, Kindertagesstätten usw.

An Dritte leistete die Stadt im Jahr 2014 Zuwendungen von 384,6 Mio. € (Sachkonto 431, Vorjahr: 365,6 Mio. €). Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Land Baden-Württemberg
- Gemeinden
- Zweckverbände, u. a. KDRS
- Zweckverband Region Stuttgart
- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- übrige Bereiche, wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, Kindertagesstätten, Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse, Schulpartnerschaften
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt im Jahr 2014 Zuwendungen von Dritten von 46,5 Mio. € (Sachkonto 681), dies sind 30,1 Mio. € mehr als im Vorjahr. Für den Straßenbau gingen rd. 20 Mio. € mehr ein als im Vorjahr. Zuwendungsgeber waren u. a.:

- das Land für Schulhausbau, Straßenbau und Sanierungsmaßnahmen
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für Energieeinsparung, Freizeitsport- und Grünanlagen
- private Unternehmen für Schulen und kulturelle Einrichtungen.

An Dritte leistete die Stadt im Jahr 2014 Zuwendungen von 41,0 Mio. € (Sachkonto 781). Dies entspricht einem Rückgang von 151,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (192,2 Mio. €). Weiter waren Zuwendungsempfänger:

- kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege für Kindertagesstätten und Kinderhäuser
- Eigengesellschaften und Sondervermögen, wie Bäder für Sanierungsmaßnahmen, die Stuttgarter Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft für den Mietwohnungsbau
- die Flughafen Stuttgart GmbH für ein Busterminal (2. Teilrechnung)
- Vereine und Jugendhäuser für Sanierungsmaßnahmen, Vereinseinrichtungen
- Neubau Varieté auf dem Pragsattel.

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

Zuwendungen für Investitionen			
	Endstand 31.12.2013	Endstand 31.12.2014	Veränderung +/-
Geleistete Zuwendungen			
431 für laufende Zwecke	365.055.960,86 €	384.583.776,03 €	+19.527.815,17 €
781 für Investitionen	192.182.592,76 €	41.031.715,47 €	-151.150.877,29 €
Erhaltene Zuwendungen			
314 für laufende Zwecke	266.787.333,80 €	271.600.670,26 €	+4.813.336,46 €
681 für Investitionen	16.434.182,11 €	46.508.219,96 €	+30.074.037,85 €

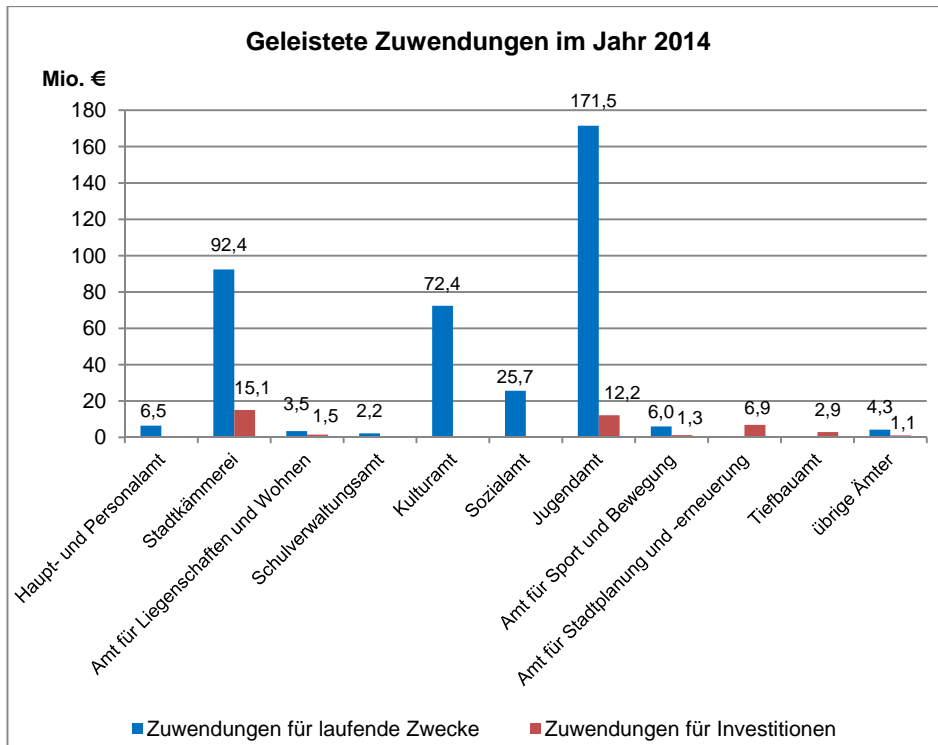


Abbildung 11: Geleistete Zuwendungen im Jahr 2014

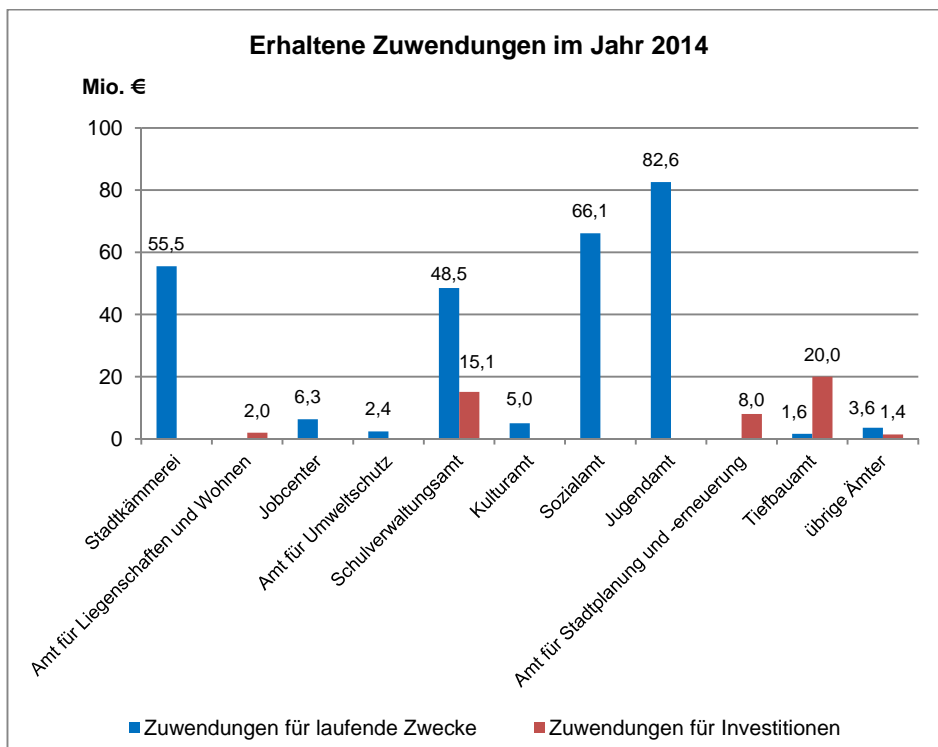


Abbildung 12: Erhaltene Zuwendungen im Jahr 2014

4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2014, dem Nachtragshaushaltsplan 2015 und dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan für die Jahre 2016/2017 sowie der im Entwurf vorliegenden Finanzplanung bis 2020. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Planansätze der noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2016/2017 und der Finanzplanung bis 2020 von den hier zugrunde gelegten Zahlen abweichen werden. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 56,6 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 470,5 Mio. € aus dem Jahr 2014 nicht im Haushaltsplan 2015 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2015 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Überblick Haushaltsentwicklung

in Mio. €

	2014 Ist	2015 NHH-Plan	2016 HH-Plan	2017 HH-Plan	2018 Finanz- plan	2019 Finanz- plan	2020 Finanz- plan
Ordentl. Erträge	2.699,8	2.671,6	2.858,3	2.919,9	2.925,8	2.948,9	2.988,4
Ordentl. Aufwand	-2.524,3	-2.622,9	-2.820,9	-2.901,4	-2.970,3	-3.021,5	-3.055,1
Ordentl. Ergebnis	175,5	48,7	37,4	18,5	-44,5	-72,6	-66,7
Saldo Sonderergebnis	-17,0	-24,0	-1,6	-6,2	5,6	-5,8	5,8
Gesamtergebnis	158,5	24,7	35,8	12,3	-38,9	-78,4	-60,9
Zahlungssaldo lfd.							
Verwaltungstätigkeit	307,0	152,1	170,8	157,4	102,9	75,8	81,8
Investitionsauszahlungen	-296,5	-419,7	-420,9	-329,5	-245,1	-182,4	-162,2
Saldo Investitionstätigk.	1,8	-359,4	-341,7	-275,7	-186,7	-182,6	-120,4
Nettoneuverschuldung	-3,7	-7,7	-128,4	-110,1	-77,7	-46,6	-32,6
Kreditschuldenstand	23,5	15,8	144,2	254,3	332,0	378,6	411,2

Nach der vom Gemeinderat am 16. Juli 2015 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung (GRDRs 433/2015, Niederschrifts-Nr. 115) soll sich das ordentliche Ergebnis 2015 auf voraussichtlich 48,7 Mio. € belaufen. Dies bedeutet eine Erhöhung von 1,4 Mio. € gegenüber dem ursprünglichen Planansatz. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll ebenfalls um 1,4 Mio. € auf 152,1 Mio. € zunehmen. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sollen gegenüber dem ursprünglichen Planansatz um 66,5 Mio. € auf 419,7 Mio. € steigen. Die Nachtragshaushaltssatzung sieht für 2015 keine Kreditaufnahmen vor. Ursprünglich waren Kreditaufnahmen von 142,8 Mio. € geplant.

Bei planmäßigem Verlauf wird sich das ordentliche Ergebnis künftig erheblich verschlechtern. Ab dem Jahr 2018 sollen Fehlbeträge entstehen. Während die ordentlichen Erträge in den Jahren 2016 bis 2020 nur leicht von 2,86 Mrd. € auf zuletzt 2,99 Mrd. € steigen, nehmen die ordentlichen Aufwendungen deutlich von 2,82 Mrd. € auf 3,06 Mrd. € zu. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den sozialen Leistungen, den Personalaufwendungen und den Abschreibungen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll ebenfalls deutlich von 152,1 Mio. € im Jahr 2015 auf 81,8 Mio. € im Jahr 2020 abnehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Dies wäre nach den gegenwärtigen Planwerten im gesamten Planungszeitraum noch gewährleistet.

Aufgrund des prognostizierten, erheblich zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit können die geplanten Investitionen künftig nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln finanziert werden. Deshalb sind zur Finanzierung der umfangreichen Investitionsmaßnahmen bis 2020 neue Kreditaufnahmen von 462,4 Mio. € (2016 bis 2020) vorgesehen. Die bisher niedrige Verschuldung des Stadthaushalts würde dadurch Ende 2020 deutlich auf 411,2 Mio. € ansteigen. Künftige Investitionen und ihre Folgekosten sind deshalb grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu betrachten.

Besondere Haushaltsrisiken ergeben sich aus der gegenwärtig schwer planbaren Entwicklung

- der Einnahmen aus der Gewerbesteuer und
- der Flüchtlingszahlen bzw. der Höhe der Betreuungs- und Unterbringungskosten sowie der Frage der Auskömmlichkeit der Kostenerstattungen seitens des Landes.

Auch die hohen investiven Budgetreste aus Vorjahren belasten zukünftige Haushalte. Vor diesem Hintergrund sollte dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz besondere Bedeutung beigemessen werden.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2014

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage seiner Prüfungen herangezogen:

- Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Landtags-Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)
- Begründung zum Entwurf der GemHVO (Innenministerium, Az.: 2-2241.0/ 106, Stand: 22. April 2009)
- Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (www.nkhr-bw.de)
- Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (www.nkhr-bw.de).

5.1.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfung Ergebnisrechnung

5.2.1 Schadenersatzansprüche bei Unfällen

	2013*	2014
Plan	0,00 €	0,00 €
Ergebnis	98.537,58 €	63.960,01 €
Abweichung	98.537,58 €	63.960,01 €

Sachkonto 34870090

* einschließlich periodenfremder Erträge

5.2.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Werden Beamte oder Beschäftigte verletzt, z. B. durch einen Unfall oder eine Körperverletzung, so geht nach dem Landesbeamtengesetz bzw. dem Entgeltfortzahlungsgesetz ein Regressanspruch, der diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern infolge der Verletzung gegen einem Dritten zusteht, auf den Dienstherrn über. Im Zusammenhang mit diesem Forderungsübergang bei Dritthaftung haben wir die Berechnung des Schadenersatzes und die Arbeitsabläufe bei der Durchsetzung der städtischen Ansprüche geprüft.

5.2.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) legt zur raschen Ermittlung des Schadenersatzes fest, dass die jeweiligen Personalstellen zur Unterstützung des Haupt- und Personalamts umfangreiche Aufgaben wahrzunehmen haben. Diese Unterstützung ist verbesserungsbedürftig. Beim nächsten Treffen der Verwaltungsleiter sollen die Aufgaben und Mitwirkungspflichten umfassend dargestellt werden.

Bei Unfällen mit drohenden langen Ausfallzeiten (besonders nach außerdienstlichen Unfällen) sollten die Ansprüche der Stadt früher geltend gemacht werden. Die erfolgreiche Durchsetzung der Regressansprüche dürfte ansonsten erschwert oder sogar unmöglich werden.

Die Erfolgsaussichten bei sog. Winterunfällen sind im Hinblick auf die schwierige Beweisführung zur Durchsetzung der Regressansprüche in den letzten Jahren statistisch sehr gering (nur rd. 8 %). Zur Arbeitsentlastung empfehlen wir zu prüfen, ob anhand bestimmter (immer wiederkehrender) Merkmale solche „aussichtslosen“ Fälle künftig früher eingestellt werden können.

Bei der Prüfung der Berechnung des Personalkostenersatzes ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.2 Planmäßige Abschreibungen

	2013	2014
Plan	129.165.422,05 €	154.091.866,25 €
Ergebnis	180.246.074,82 €	168.627.383,55 €
Abweichung	51.080.652,77 €	14.535.517,30 €

Kontengruppe 470

5.2.2.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die AHK um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Stadt wendet grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode an. Gleiches gilt für die geleisteten Investitionszuschüsse. Zudem werden unter den planmäßigen

Abschreibungen Niederschlagungen, Erlöse und sonstige Abschreibungen auf Forderungen ausgewiesen.

5.2.2.2 Prüfungsfeststellungen

Künftig sollten für Niederschlagungen und Abschreibungen auf Forderungen soweit möglich ebenfalls Planansätze auf der Basis von Schätzungen bzw. Erfahrungswerten ausgewiesen werden.

Das Ergebnis der Sachkonten 47100100 (Abschreibung immaterielle Vermögensgegenstände) bis 47100190 (Abschreibung auf sonstiges Sachvermögen) wurde mit dem Ergebnis der Spalte „Abschreibungen (AfA) des Jahres“ laut Anlagengitter der entsprechenden Anlagenklassen abgeglichen.

Der Abgleich der Daten des SAP-Moduls FI-AA Anlagenbuchhaltung mit der Ergebnisrechnung ergab keine wesentliche Beanstandungen.

5.3 Prüfung Vermögensrechnung

5.3.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endstand 31.12.2014	Veränderung
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	97.285.838,51 €	90.544.436,12 €	-6.741.402,39 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	232.522.588,00 €	134.146.873,27 €	-98.375.714,73 €

5.3.1.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

5.3.1.2 Prüfungsfeststellungen

5.3.1.2.1 Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Bei Differenzen gibt es noch keine technische Möglichkeit, die Einzelbuchungen in Menge zu isolieren und zu prüfen. Solche Überprüfungen erfolgen bisher aufwändig manuell. Das KDRS hat zugesagt, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

5.3.1.2.2 Vollständigkeit der Nebenforderungen

Die Nebenforderungen wurden nicht in vollständiger Höhe bis zum 31. Dezember 2014 gebucht.

Der von der Stadtkämmerei angekündigte Report zur jährlichen Berechnung der Nebenforderungen zum 31. Dezember funktioniert nur teilweise. Die Ergänzung der Funktionen im EDV-Programm Avviso ist noch nicht erfolgt.

Sollte eine programmgesteuerte Lösung bis zum nächsten Jahresabschluss noch nicht vorliegen, hat die Beitreibungsabteilung der Stadtkämmerei zugesagt, eine manuelle Jahresabschlussbuchung vorzunehmen.

Nach wie vor nicht gebuchte Nebenforderungen werden von der Verwaltung auf mindestens 1 Mio. € geschätzt (vgl. Schlussbericht 2013, Nr. 5.3.1.2.2).

5.3.2 Forderungen aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	6.825.266,83 €	10.533.366,96 €	3.708.100,13 €

5.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um an die Stadt ohne Gegenleistung zu erbringende Verpflichtungen der Schuldner. Im Wesentlichen handelt es sich um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen aus dem Bereich Jobcenter, Jugendamt und Sozialamt.

5.3.2.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

5.3.3 Wertpapiere

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
1.3.5	Wertpapiere	1.209.606.713,29 €	1.404.873.873,23 €	195.267.159,94 €
davon:	Vermögens- verwaltung			
	Sachkonto 14272015	321.869.209,84 €	329.687.814,80 €	7.818.604,96 €

5.3.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

5.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

Bis zum 31. Dezember 2013 wurde der Depotwert der Vermögensverwaltung auf der Grundlage von gewichteten durchschnittlichen Einstandskursen ermittelt. Nachdem die verwaltende Bank seit 2014 eine neue Software einsetzt, wird die FiFo-Methode (First in First out) zugrunde gelegt. Durch den Wechsel der Bewertungsmethode hat sich der Bestand der Wertpapiere um 1.480.929,38 € erhöht. Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO sind im Anhang zum Jahresabschluss die zugrunde gelegte Bewertungsmethode und die Abweichung anzugeben.

5.3.4 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endstand 31.12.2014	Veränderung
1.3.9	Liquide Mittel	112.412.614,24 €	149.801.920,46 €	37.389.306,22 €

5.3.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten und die Handvorschüsse.

5.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

5.3.4.2.1 Liquide Mittel der Schulen

Bei der Überprüfung der liquiden Mittel der Schulen wurde festgestellt, dass die Barkassen- und Kontenbestände der Schulen teilweise nicht zutreffend bilanziert worden sind. So hat z. B. eine Realschule trotz mehrfacher Aufforderung des Schulverwaltungsamts ihre Bestände nicht gemeldet. Teilweise wurden liquide Mittel, die dem inneren Schulbetrieb und somit nicht der Stadt zuzurechnen sind, als städtische Mittel in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Dies liegt auch daran, dass die Schulen oft nur über ein Girokonto verfügen,

über das alle Zahlungsvorgänge abgewickelt werden. Dadurch wird die Zuordnung der Mittel zu den inneren und äußeren Schulangelegenheiten erschwert.

Die GPA hat in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2015 auf Seite 42 nochmals darauf hingewiesen, dass die Zahlungsvorgänge aus inneren Schulangelegenheiten und die Eröffnung oder Einrichtung von Konten für deren Abwicklung keine Angelegenheit des kommunalen Schulträgers sind. Stattdessen müssten Kostenbeiträge von Schülern und Eltern von der schulintern beauftragten Lehrkraft verwaltet werden. Deren Sache sei es auch, ggf. ein zweckgebundenes Treuhandkonto bei einer Bank einzurichten.

Die Budgetmittel der Schulen, die auf die Girokonten der Schulen überwiesen werden, werden aufwandswirksam verbucht. Dies widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, da ein Aufwand in der Ergebnisrechnung erst entsteht, wenn die Budgetmittel verwendet werden und nicht schon bei der Überweisung der Budgetmittel auf die Girokonten der Schulen.

Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen und Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen im Rahmen der Handvorschüsse hinausgehen (der Bestand der liquiden Mittel der Schulen hat zum 31. Dezember 2014 rd. 1,5 Mio. € betragen), müssen bei den Schulen zwingend Zahlstellen gemäß § 3 GemKVO eingerichtet werden. Bisher sind jedoch nur in den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden.

Mit Schreiben vom 18. September 2015 haben die Referate AK und WFB wegen damit erforderlich werdender zusätzlicher Personalstellen festgelegt, dass das Thema Einrichtung von Zahlstellen in den Schulsekretariaten nicht weiterverfolgt werden soll.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis bei den Schulen nicht mit den kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

5.3.4.2.2 Liquide Mittel des Jugendamts

Die Barkassen- und Kontenbestände der Einrichtungen des Jugendamts sind teilweise nicht zutreffend in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesen worden, weil z. B. der Barbestand bei einer Einrichtung dem Jugendamt zu spät mitgeteilt wurde oder in Einzelfällen Auszahlungen nicht periodengerecht zugeordnet wurden.

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamts ist kassenrechtlich noch nicht geregelt. Das Jugendamt hat sich grundsätzlich dazu bereit erklärt, Handvorschüsse bei den Einrichtungen des Jugendamts einzurichten und die Bewirtschaftung der Kassenmittel ansonsten mit Hilfe der digitalen Rechnungsbearbeitung durchzuführen. Für die zentrale Budgetüberwachung durch das Jugendamt muss jedoch vorab noch eine Software beschafft werden.

5.3.5 Rückstellung für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellung	2.100.000,00 €	2.100.000,00 €	0,00 €

5.3.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Eine Verpflichtung der Stadt zur Rückzahlung von erstatteten Unterhaltsvorschussleistungen an das Land ist in § 1 Abs. 3 Durchführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz geregelt. Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen sind zu bilden, weil vom Land und dem Bund Zahlungen bereits aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes geleistet wurden, die aber in kommenden Haushaltsjahren durch Zahlungen von Unterhaltspflichtigen bei der Stadt noch zu Rückerstattungspflichten führen. Die Rückstellungshöhe wurde mit Hilfe der Quote ermittelt, mit der auf die Stadt übergegangene Ansprüche bei den Unterhaltspflichtigen durchgesetzt werden können.

5.3.5.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

5.3.6 Sonstige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
3.6	Sonstige Rückstellungen	267.756.312,31 €	302.946.408,52 €	+35.190.096,21 €
davon:	Rückstellung "ZVO-Pensionen, Beihilfe"	31.521.010,00 €	24.710.499,00 €	-6.810.511,00 €
davon:	Rückstellung für Erstattung Konzessionsabgabe (Teilbereich Löschwasser)	0,00 €	19.200.000,00 €	+19.200.000,00 €

5.3.6.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90 Abs. 2 GemO). Die hier geprüfte Rückstellung zählt zu den Wahrrückstellungen, die gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden können.

Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO).

Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit und Höhe zu bewerten (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

5.3.6.2 Rückstellung für Zusatzversorgung

Von der Stadt (ohne Klinikum) wurden im Jahresabschluss 2014 nach § 41 Abs. 2 GemHVO für Leistungen der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe) Verpflichtungen von 24,71 Mio. € zurückgestellt. Für die Abwicklung der Zahlungen ist der KVBW vertraglich als Geschäftsbesorger tätig. Die Berechnung der Rückstellungshöhe erfolgt auf Grundlage der Unterlagen des KVBW.

In der Barwertberechnung des KVBW sind die aufsummierten Verpflichtungen des Eigenbetriebs AWS extra ausgewiesen. Bis zum Jahresabschluss 2013 war diese Teilsumme in der städtischen ZVO-Rückstellung enthalten. Der Eigenbetrieb AWS hat keine eigene Rückstellung gebildet. Auf Grund unserer Feststellung erfolgte zum Jahresabschluss 2014 die Auflösung dieser AWS-Teilsumme von 4,6 Mio. € in der städtischen Bilanz. Daneben wurde noch ein jahresüblicher Verbrauch von 2,2 Mio. € verbucht. Die Verpflichtungen des Eigenbetriebs AWS sind nun im Anhang des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs vermerkt.

Die ZVO-Rückstellung des Eigenbetriebs SES wird jeweils auf Basis eines eigenen Versorgungsgutachtens gebildet. Auf Grund unserer Empfehlung sollte geprüft werden, ob die ermittelten Werte des KVBW für die Rückstellung bei der SES verwendet werden können, um damit die Gutachterkosten einzusparen. Die Verwaltung hat inzwischen mit den Wirtschaftsprüfern abschließend geklärt, dass eine entsprechende Änderung bei der Bildung der Rückstellung nicht mit den Rechnungslegungsstandards vereinbar ist. Da der KVBW nur steuerrechtliche Berechnungen mit 6 % Zins durchführt, würde der Grundsatz der Bilanzstetigkeit beim Eigenbetrieb nicht eingehalten.

Im Blick auf das aktuell niedrige Zinsniveau erscheint der verwendete Zinssatz von 6 % nicht mehr zeitgemäß. Auf Dauer dürfte die Berechnung der städtischen Rückstellungshöhe auf Grundlage der Werte des KVBW zu ungenauen Ergebnissen bei den ZVO-Verpflichtungen führen.

5.3.6.3 Rückstellung für Erstattung Konzessionsabgabe - Löschwasser

Die Rückstellung für Löschwasserkosten wurde zum 31. Dezember 2014 mit 19,2 Mio. € gebildet. Grundlage ist die Missbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg vom 4. September 2014 gegenüber dem Versorgungsunternehmen, nach der die Löschwasserkosten nicht auf die Wasserkunden umgelegt werden dürfen und die von dem Versorgungsunternehmen kalkulierten Löschwasserkosten in erheblichem Maße zu niedrig angesetzt werden.

Die Stadtkämmerei setzte den jährlichen Rückforderungsanspruch des Versorgungsunternehmens gegenüber der Stadt mit 4,8 Mio. € an. Der Rückforderungszeitraum wurde mit vier Jahren (2011 bis 2014) angegeben. Folglich ergibt sich eine Rückstellung von 19,2 Mio. €

Die uns während der Prüfung vorgelegten Unterlagen brachten zum Ausdruck, dass nicht mit einer ernsthaften Inanspruchnahme gerechnet werde. Rückstellungen sind nach dem Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 GemHVO) mit „dem Betrag der höchsten Wahrscheinlichkeit und nicht mit dem ungünstigstenfalls zu erwartenden Betrag“³ zu bilden.

Die Stadtkämmerei will die Rückstellungshöhe zum 31. Dezember 2015 überprüfen und an die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse anpassen.

Höhe der Rückstellung wird überprüft

5.3.7 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-68.516.108,23 €	-62.509.480,78 €	6.006.627,45 €

5.3.7.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

5.3.7.2 Prüfungsfeststellungen

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 2511 0000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Ein summarischer Abgleich mit den Kreditoren ergab keine Feststellungen.

5.3.8 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2014	Endbestand 31.12.2014	Veränderung
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	837.218,28 €	427.141,17 €	-410.077,11 €

³ Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, zu § 91 GemO, §§ 41, 44 GemHVO

5.3.8.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Transferleistungen sind von der Stadt ohne Gegenleistungen zu erbringende Leistungen. Hierunter fallen u. a. Leistungen der Grundsicherung für Arbeits-suchende bzw. Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

5.3.8.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungsprüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Die Anwendungsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO beinhaltet eine Vollzugskontrolle (Nachschau) beim Anwender, ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten sind. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO eine Gültigkeitsprüfung, d. h. die korrekte Verarbeitung und Speicherung der Geschäftsvorfälle, vor.

**Prüfung von
neun finanz-
relevanten
Programmen**

Im Berichtszeitraum wurden folgende Programme geprüft:

- owi21 für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und das dazugehörige Mahnverfahren bei der Bußgeldstelle des Amts für öffentliche Ordnung
- Gilde für die Bearbeitung von Gewerbeuntersagungen bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde des Amts für öffentliche Ordnung
- dvv.Gewerberegister (eGWR) für die An-, Ab- und Ummeldungen der Gewerbebetriebe sowie für Gewerbeauskünfte bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde des Amts für öffentliche Ordnung
- Fokus 2000 für die Planung, Aufnahme und Abrechnung des Holzeinschlags sowie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte bei der unteren Forstbehörde in Stuttgart des Garten-, Friedhofs- und Forstamts
- iTWO für die Projektabwicklung der bautechnischen Ämter
- LÄMMkom für die Stammdatenverwaltung der SGB II-Empfänger und der Leistungsgewährung des Jobcenters
- Bibliotheca 2000 für die Medienverwaltung und die Gebührenerhebung der Stadtbibliothek
- OPC-Kassensystem für die Verwaltung und Abrechnung der Betriebsrestaurants des Schwabenzentrums und Rathauses
- SAP Modul SD für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen bzw. zur Erhebung von Gebühren des Haupt- und Personalamts und anderer städtischer Ämter

Häufige Prüfungsfeststellungen waren dabei die fehlende Programmfreigabe (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO), die fehlende Teilfeststellung (§ 11 Abs. 4 GemKVO) oder die fehlende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 11 Abs. 1 GemKVO) sowie die Erteilung der Annahmeanordnung (§ 8 GemKVO). Die Prüfungsfeststellungen wurden von den Ämtern in der Regel während oder nach Abschluss der Prüfung ausgeräumt.

Neben dem internen Kontrollsystem (IKS) wurde dabei auch der Verwaltungsablauf im Zusammenhang mit dem Programm betrachtet und ggf. Änderungsvorschläge seitens des RPA an die geprüften Ämter gemacht.

Teilweise wurden Ämter auch auf Defizite bei der Datensicherheit oder auf ein fehlendes Berechtigungskonzept für die bei ihnen eingesetzten Programme hingewiesen.

Im Rahmen einiger Anwendungsprüfungen wurde zudem festgestellt, dass die zu fertigenden Tagesabschlüsse und die dazugehörigen Dienstanweisungen nicht immer den Bestimmungen der GemKVO entsprachen.

6.1.1 Prüfung auf Doppelzahlungen

Geprüft wurde der Buchungsbestand in der Finanzbuchhaltung auf Doppelzahlungen. Hier gab es in der Berichtsperiode einzelne, aber keine wesentlichen Beanstandungen.

6.1.2 Prüfrechnung bei den bautechnischen Ämtern

Das iTWO der bautechnischen Ämter bietet die Möglichkeit einer Prüfrechnung. Diese stellt sicher, dass nur Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis abgerechnet werden und die Berechnungen innerhalb der Rechnungen korrekt sind. Diese Rechnungsprüfung wird jedoch nicht flächendeckend in allen Bereichen der bautechnischen Ämter eingesetzt. Vor allem das Hochbauamt nutzt diese Kontrollmöglichkeit nicht. Nach Erfahrungen der Bauabrechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamts könnten hier öfter unberechtigte Abrechnungen (z. B. zusätzliche Positionen in der Rechnung) und Fehler innerhalb der Abrechnung (z. B. Rechenfehler) vermieden werden. Dies gilt vor allem auch für die an externe Planer vergebenen Projekte.

Unserer Empfehlung, die Rechnungsprüfung durch das Programm iTWO für alle Bauprojekte verpflichtend einzuführen, wurde bisher nicht nachgekommen. Das Hochbauamt nahm wie folgt Stellung: „Das Hochbauamt wird in den kommenden Jahren dieses Thema verstärkt angehen und prüfen, in wieweit die über iTWO mögliche Prüfrechnung hier neben dann anderen EDV-technischen Möglichkeiten im Amt genutzt werden kann.“

6.1.3 SAP-Berechtigungen des KDRS

Der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) als Dienstleister muss Anpassungen und Korrekturen am städtischen SAP-System vornehmen können. Bei einer Überprüfung der KDRS-User haben wir jedoch festgestellt, dass sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDRS einen Zugang zum städtischen Produktivsystem haben und diese User teilweise sehr umfangreiche Rechte im städtischen SAP-System besitzen. Diese Rechte beschränken sich dabei nicht nur auf die für den Betrieb notwendigen Berechtigungen, sondern umfassen auch Änderungsrechte in den Stamm- und Bewegungsdaten der Stadt. Zusammen mit dem SAP Competence Center Stuttgart

des Haupt- und Personalamts konnte der KDRS dazu veranlasst werden, seine eigenen Berechtigungen und die Anzahl der KDRS-User im städtischen SAP-System auf das benötigte Maß einzuschränken.

6.2 Teilhaushalte

6.2.1 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

6.2.1.1 1007110 Zentraler Einkauf – Neuausrichtung des VOL-Beschaffungs- und Vergabewesen

Mit der Vergabeplattform www.vergabe.stuttgart.de wickelt die Verwaltung der Stadt Vergabeverfahren nach VOL und VOB über das Internet ab. Ziel dieser Plattform ist der elektronische, rechtsgültige und vertrauliche Versand von Vergabeunterlagen und Angeboten über das Internet. Durch die Neuausrichtung des VOL-Beschaffungs- und Vergabewesens (NBV) bei der Stadt, die Ende 2014 in der Neuorganisation des Zentralen Einkaufs und der Neufassung der ab dem 1. Januar 2015 gültigen Beschaffungs- und Vergabeordnung (BVO-VOL) ihren vorläufigen Abschluss fand, wurde hierfür eine weitere Grundlage geschaffen. Mit Blick auf das in den letzten Jahren zunehmend komplexer gewordene Rechtsgebiet des öffentlichen Vergaberechts, das einem permanenten Wandel unterzogen ist und durch die vielfältigen Entscheidungen der Vergabekammern und Vergabesenate beeinflusst wird, stellte die NBV eine besondere Herausforderung dar. Die Verwaltung hat zugesagt, spätestens nach zwei Jahren eine Evaluation durchzuführen, in der die neuen Prozesse im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft und Effizienzpotentiale dargestellt werden. Da das deutsche Vergaberecht auf der Grundlage des gemeinschaftsweiten EU-Vergaberechts bis April 2016 umfassend reformiert wird, ist die Notwendigkeit einer dynamischen Anpassung gerade auch der städtischen Bestimmungen und Prozesse bereits absehbar.

Zentralisierung der VOL-Vergaben

Im Zuge der NBV wurde ein Rollenkonzept entwickelt, das den Bedarfsstellen, den Fachverantwortlichen Koordinierungsstellen, dem Dienstleistungszentrum-VOL (DLZ-VOL) sowie den internen und externen Beratern genau beschriebene Aufgaben zuweist. Danach nimmt das DLZ-VOL die zentrale Funktion ein. Es wickelt als neutrale Stelle alle Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL einschließlich der Prüfung der Vergabeart und Zuschlagserteilung ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer federführend ab. Für die Vergabe von baunahen Liefer- und Dienstleistungen hingegen ist das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen zuständig.

Das DLZ-VOL ist von den Bedarfsstellen der Fachämter organisatorisch getrennt, um durch die Bündelung von Fachkompetenz mehr Vergaberechtssicherheit zu erhalten und der Korruption vorzubeugen.

Das Rechnungsprüfungsamt war in der Projektleitung und als Mitglied der Projektgruppe NBV eingebunden und beratend tätig. Bei strittigen Fragen, insbesondere wenn die Bedarfsstelle oder die Fachverantwortliche Koordinie-

rungsstelle den vorgegebenen Aufgaben nicht nachkommen, wenn Dissens über die Wahl der Vergabeart herrscht oder wenn der Abstimmungsprozess zu keiner Einigung führt, wird das Rechnungsprüfungsamt zur Herbeiführung einer vergabekonformen Entscheidung angehört. Des Weiteren wurde in der BVO-VOL verankert, dass bei Verdacht auf Korruption (wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Bestechung usw.) sowie bei anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabeangelegenheiten die Stelle, welche den Verdacht festgestellt hat oder darauf hingewiesen wurde, unverzüglich die Zentrale Antikorruptionsstelle beim Rechnungsprüfungsamt (14-ZAKS), das Rechtsreferat oder den Vertrauensanwalt zu informieren hat.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich aufgrund der BVO-VOL organisatorisch neu aufgestellt und wird künftig verstärkt VOL-Vergabeproofungen laufend bzw. in zeitlich kurzen Prüfungsintervallen durchführen. Wir werden unsere Prüfungsschwerpunkte darauf konzentrieren, ob das DLZ-VOL, die Bedarfsstellen und die Fachverantwortlichen Koordinierungsstellen ihren vorgegebenen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen.

6.2.2 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

6.2.2.1 2001122 Stadtkasse, Beitreibung

6.2.2.1.1 Kassenprüfung der Stadtkasse

Die Stadtkasse ist im Berichtszeitraum zweimal unvermutet geprüft worden. Bei der Kassenbestandsaufnahme am 20. November 2014 ergab sich eine minimale Differenz von 0,10 € zwischen dem Kassen-Ist- und dem Kassen-Sollbestand. Bei der Kassenbestandsaufnahme am 9. April 2015 wurde eine Kassendifferenz zwischen dem Kassen-Ist- und Kassen-Sollbestand von 1.722 € festgestellt, weil der Zinsertrag auf dem Geldmarktkonto gutgeschrieben war, jedoch bei der Fortschreibung des Kassen-Ist- und Kassen-Sollbestands im Tagesabschluss nicht berücksichtigt worden ist.

Der neue Tagesabschluss, der den Anforderungen des § 22 Abs. 1 GemKVO entspricht, ist zum 4. Mai 2015 eingeführt worden.

Die DA-HK wurde mit Wirkung zum 25. März 2015 aktualisiert. Die dort aufgeführten gesonderten Dienstanweisungen zur Archivierung von Büchern und Belegen, zur elektronischen Rechnungsbearbeitung, zu Mahn- und Zahlsperrn sowie zur Kleinbetragsregelung sind noch zu erlassen.

Die zwischen Tagesabschluss und Vermögensrechnung bestehenden Differenzen bei den Schwebepostenbeständen (SD-Verrechnungskonten, sonstige Verrechnungskonten, dem Barbestand und den Schnittstellen; siehe Schlussbericht 2013, Nr. 6.2.1.1.1, Seite 53) wurden zwischenzeitlich bereinigt.

Der sogenannte Klärungsbestand (Bestand der ungeklärten Zahlungen) war mit 5,4 Mio. € (Klärungsbearbeitung Zahlungsstapel) bzw. 14,3 Mio. € (Guthabeklä rung) nach wie vor relativ hoch. Der überwiegende Teil des Klärungsbe-

stands ist auf den Sozialbereich (insbesondere Jobcenter) zurückzuführen. Darüber hinaus fehlen teilweise Kassenanordnungen der Fachämter. Der Klärungsbestand, der in der Bilanz bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, hat zum 31. Dezember 2014 nur noch 1,9 Mio. € (Vorjahr 16,1 Mio. €) betragen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts und der Gemeindeprüfungsanstalt ist der zum Jahresende bestehende Klärungsbestand im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzarbeiten und den entsprechenden Konten zuzuordnen. Die korrekte und periodengerechte Zuordnung des Klärungsbestands wirkt sich auch positiv auf das Jahresergebnis aus, wenn z. B. ungeklärte Einzahlungen den zutreffenden Ertragskonten zugeordnet werden.

Der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei (Stand 1. März 2007) wurde noch nicht aktualisiert. Dieses soll im Laufe des Jahres 2015 geschehen.

6.2.2.1.2 Beitreibung

Im Rahmen des Forderungsmanagements wurde der Gebühreneinzug für folgende Bereiche geprüft:

- Gebühren für Kindertageseinrichtungen (Teilhaushalt 510-Jugendamt)
- Gebühren für die Belegung von Unterkünften des Sozialamts (Teilhaushalt 500-Sozialamt)

Wesentliche Prüfungsinhalte waren die Festsetzungen in den Mahnverfahren, die Aktualität und Angemessenheit von Mahn- und Vollstreckungssperren, die Festsetzungen von Nebenforderungen sowie von Wertberichtigungen auf Forderungen.

Dabei wurde festgestellt, dass für Gebühren, die seit Jahren weder bezahlt wurden noch beigetrieben werden konnten, die Wertberichtigungen bisher nicht zeitnah oder nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen wurden.

Nach Aussagen der Stadtkämmerei wurde mit der Aufarbeitung der Rückstände 2014 begonnen. Die Stadtkämmerei sagte noch für das Haushaltsjahr 2015 zu, weitere unbezahlte Forderungen zu überprüfen und nicht werthaltige Forderungen niederzuschlagen und auszubuchen. Die Zahlungspflicht der Schuldner besteht unverändert weiter; die Vollstreckungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung bleiben erhalten. Die Wertberichtigungen auf Forderungen belasten das Rechnungsergebnis.

**Wertberichtigungen
erforderlich**

Stundungen werden derzeit von der Stadtkämmerei mit der Beitreibungssoftware AVVISO erfasst und dokumentiert; eine Fortschreibung der Fälligkeiten in der Debitorenbuchhaltung erfolgt jedoch grundsätzlich nicht.

Die Änderungen der Fälligkeiten (Stundungen) sind jedoch auch in der Debitorenbuchhaltung fortzuschreiben; der Nachweis der Stundungen nur in AVVISO ist nicht ausreichend.

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt aufgezeigt, wie das Jugendamt und das Sozialamt auf die Schuldner einwirken könnten, um in Einzelfällen außerhalb des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens ausstehende Zahlungen doch noch erwirken zu können.

6.2.3 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

6.2.3.1 2305220050 Wohnraumversorgung

Nach den Vorschriften zur Wohnraumförderung fördert das Land Mietwohnungen, bei denen neben der Grundförderung des Landes (Objektförderung) die Stadt eine Zusatzförderung (Subjektförderung) gewährt.

Die von der Stadt gewährte Zusatzförderung wird jährlich gegenüber dem Land abgerechnet und von diesem zur Hälfte erstattet.

Der Landesbank Baden-Württemberg ist nach der Verwaltungsvorschrift zum Landeswohnraumförderungsprogramm eine vom Rechnungsprüfungsamt bestätigte Abrechnung bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Im Jahr 2014 hat die Stadt für die betroffenen Mietwohnungen Zuschüsse von 1,4 Mio. € gezahlt. Das Land erstattete 0,7 Mio. €. Kleinere Anstände konnten während der Prüfung ausgeräumt werden.

6.2.4 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

6.2.4.1 2903121 Grundsicherung nach SGB II

6.2.4.1.1 Forderungen

Wir haben im Jahr 2013 mit einer Systemprüfung und ergänzenden Einzelfallprüfungen und im Jahr 2015 mit einer erweiterten Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller Dienststellen des Jobcenters die Vollständigkeit und Werthaltigkeit der offenen Forderungen geprüft. Für die Prüfung im Jahr 2015 haben wir sowohl Fälle mit Forderungen ab 10.000 € als auch Fälle mit Überzahlungen ab 2.000 € ausgewählt.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahres 2013 war, dass die Sollstellungen in LÄMMkom in mehreren Fällen nicht den tatsächlichen Forderungen entsprechen. Die erfassten Beträge waren nicht korrekt erfasst.

Die Aufteilung der von den Kunden geforderten Rückzahlungen auf die zuständigen Kostenträger ist zu verbessern. Das Gleiche gilt für Erstattungen bzw. Nachzahlungen, insbesondere von der Unterhaltsvorschusskasse und der Dienststelle Beistandschaften.

Für das Jahr 2015 ist eine Verbesserung in der Sachbearbeitung festzustellen. Da die Prüfung 2015 nicht abgeschlossen ist, kann eine endgültige Aussage noch nicht getroffen werden.

Seit Ende des Jahres 2014 werden den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Listen zur Verfügung gestellt, die eine Überprüfung der bestehenden Forderungen ermöglichen sollen. Es wurden erste Schritte zur Weiterentwicklung des Verfahrens LÄMMkom in die Wege geleitet.

6.2.4.1.2 Visa-Prüfungen

Das Jobcenter betreut zurzeit 21.282 Bedarfsgemeinschaften (Stand: Dezember 2014 – Jahresbericht 2014). Bei der monatlichen Auszahlung (Globalauf) werden jeweils etwa 100.000 Buchungen getätigt. In Anbetracht der erheblichen Anzahl von Zahlungsvorgängen führen wir bei allen Zweigstellen des Jobcenters zur Erhöhung der Kassensicherheit seit April 2015 ohne Ankündigung Visa-Prüfungen durch. Bisher haben wir in 15 Zweigstellen jeweils zehn Fälle geprüft, die per Zufall ausgewählt wurden. Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob die im Antrag aufgeführten Kontodaten mit den im Vorverfahren LÄMMkom erfassten Stammdaten übereinstimmen. Es handelt sich um eine Dauerprüfung.

Bisher ergaben sich keine Beanstandungen.

6.2.5 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

6.2.5.1 32315312 Baustellen, Projekte, Verkehrstechnik

Beim Team Baustellen der Dienststelle 31 wurden Gebühren des Jahres 2013 für verkehrsrechtliche Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (z. B. Baustellen) geprüft.

Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tiefbauamts als Träger der Baulast und des Amts für öffentliche Ordnung als Straßenverkehrsbehörde.

Wir stellten fest, dass beim Amt für öffentliche Ordnung seit 2010 mindestens 4.278 unerledigte Anträge aufgelaufen sind, die wegen Zeitablaufs nicht mehr bearbeitet werden. Dies führte neben der rechtlichen Problematik zu Gebührenmindereinnahmen von mindestens 285.000 €.

**mind.
285.000 €
Gebühren-
minder-
einnahmen**

Nach der Statistik des Amts für öffentliche Ordnung sind die Antragszahlen nochmals angestiegen. Das Amt teilte uns mit, dass

- die eingehende Antragsmenge mit der vorhandenen Personalkapazität weiterhin nicht bewältigt werden könne
- es den vordringlichen Personalbedarf auch gegenüber dem Gemeinderat thematisiere, um eine Entlastung der äußerst angespannten Situation zu erreichen.

Bei Notmaßnahmen (Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder die Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungsleistungen) darf

von dem vorgeschriebenen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren abgewichen werden.

Weil die Straßenverkehrsbehörde von Notmaßnahmen durch Fax-Meldungen der ausführenden Firmen in der Regel erst dann Kenntnis erlangt, wenn diese bereits abgeschlossen sind oder kurz vor ihrem Abschluss stehen, wird in diesen Fällen gemäß StVO kein Regelungsbedarf mehr gesehen, bzw. ist eine rückwirkende verkehrsbehördliche Anordnung rechtlich nicht zulässig. Die antragstellenden Firmen könnten ihren Vorteil hieraus ziehen um Gebühren zu sparen. Die Zahl der Notfallmaßnahmen hat sich seit 2011 mehr als verdoppelt.

Das Tiefbauamt teilte uns hierzu mit, dass durch eine Änderung im elektronischen Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren (die Fax-Meldungen werden durch Meldungen über das E-Governmentsystem ersetzt) deutliche Verbesserungen bei der Weiterbearbeitung der Notmaßnahmen erwartet werden. Die beteiligten Ämter befinden sich aktuell in der Testphase. Eine Umsetzung der Anpassung wird noch im Jahr 2015 angestrebt.

6.2.5.2 32335331 Kfz-Zulassung, Führerscheinenwesen

6.2.5.2.1 Dienststelle 33 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle

Die Gebühreneinnahmen der Zulassungs- und Führerscheinstelle betragen im Jahr 2014 rd. 5 Mio. €. Für die Gebührenkasse als Zahlstelle ist nach der DA-HK vom Amt für öffentliche Ordnung in Abstimmung mit der Stadtkasse und dem Rechnungsprüfungsamt eine eigene Dienstanweisung zu erlassen.

Die Dienstanweisung für die Zahlstelle Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle vom 4. Februar 1987 ist nicht mehr aktuell.

Nachdem wir hierauf aufmerksam gemacht haben, teilte uns das Amt für öffentliche Ordnung mit, dass die Dienstanweisung derzeit aktualisiert wird.

6.2.6 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

6.2.6.1 3607010 Fachaufgaben und 3607020 Energiewirtschaft

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen

- die Ausgaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass alle Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Im Berichtszeitraum wurden von uns 10 Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 568.100 € geprüft.

Verwendungsnachweise von 568.100 € geprüft

6.2.7 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

6.2.7.1 4002110 Allgemeinbildende Schulen u. a.

6.2.7.1.1 Bonuscard-Abrechnungen

In den Jahren 2009 bis 2013 hat das Schulverwaltungsamt insgesamt 2.247.150 € für berechnigte Schülerinnen und Schüler in 137 allgemeinbildenden Schulen ausbezahlt.

Die Gewährung eines Budgets von jährlich 50 € je berechtigtem Kind soll es den Schulen ermöglichen, Kinder aus finanzschwachen Familien zusätzlich zu fördern. Ziel ist, dass kein Schulkind wegen finanzieller Nöte von gemeinsamen Aktivitäten der Klasse ausgenommen wird. Ab dem Schuljahr 2013/2014 erhält jedes berechnigte Ganztagschulkind 100 €. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf diese Leistung haben, ist im Zeitraum von 2009 bis 2014 von 6.220 auf 12.075 angestiegen.

Wir haben festgestellt, dass am 31. Dezember 2013 noch Restmittel von 345.800 € verfügbar waren. Das sind 15,4 % der budgetierten Mittel, die die Schulen noch nicht ihren Schülerinnen und Schülern zugutekommen ließen. Der höchste Restmittelbestand einer Schule betrug 18.100 €. Bei 32 Schulen wäre die Anforderung von Bonuscardmitteln nicht erforderlich gewesen, da die noch vorhandenen Restmittel die Antragshöhe im Jahr 2014 überstiegen.

Wir haben deshalb eine Änderung des Abrechnungsverfahrens vorgeschlagen. Demzufolge könnten die auf den Schulgirokonten gebuchten liquiden Mittel von 227.000 € an die Stadtkasse zurücküberwiesen werden, ohne das Ziel des Bonuscardsystems zu gefährden. Die Zurückzahlung der nicht verbrauchten Mittel an die Stadtkasse ist auch haushaltsrechtlich geboten.

Restmittel von 227.000 € an die Stadtkasse zurücküberweisen

Das Schulverwaltungsamt stimmt unserer Empfehlung im Grundsatz zu und beabsichtigt, den Gemeinderat hiervon in Kenntnis zu setzen.

6.2.7.2 4007010 Außerschulische Überlassungen

Soweit Schul- und Schulsportanlagen zeitlich nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Nutzern genutzt werden. Diese außerschulischen Überlassungen sind in den „Allgemeinen Überlassungsbestimmungen für Schul- und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart“ vom 1. September 2010 geregelt.

Das Schulverwaltungsamt nutzt das Programm „Skubis“ bisher nur zur Dokumentation der Belegungen. Das Überlassungsentgelt wird außerhalb des Systems abgerechnet. Die manuelle Berechnung des Überlassungsentgelts ist zeitaufwendig und fehleranfällig.

Wir haben empfohlen, die Abrechnung künftig EDV-gestützt durchzuführen. Das Schulverwaltungsamt steht unseren Anregungen positiv gegenüber und will die Umsetzung im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sport und Bewegung angehen, welches dieses Programm bereits seit Jahren zur Abrechnung des Sachkostenbeitrags nutzt.

6.2.7.3 4007010 Schülerbeförderungskosten

	2013	2014
Plan	11.545.400,00 €	12.369.000,00 €
Ergebnis	11.641.773,32 €	11.926.280,50 €
Abweichung	96.373,32 €	-442.719,50 €

Kontengruppe 4429

6.2.7.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf diesem Sachkonto wurden Aufwendungen des „Scool-Abos“ incl. Schülerbonus und des „Besonderen Schülerverkehrs“ (Transport von behinderten Schülerinnen und Schülern) geprüft.

Insgesamt waren die Sachkonten 44290110 bis 44290190 betroffen.

6.2.7.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die in der Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern eingesetzten Fahrdienste erhalten ihre Leistung aufgrund des angebotenen Preises pro Kilometer vergütet. Dabei sind nicht die tatsächlich gefahrenen Kilometer der Fahrdienste maßgeblich. Ausschlaggebend sind die Kilometer, welche die jeweils aktuelle Version des Routenplanungsprogramms „map&guide“ als wirtschaftlichste Fahrtroute angibt.

Im Routenplaner gibt es verschiedene Merkmale, die Einfluss auf die wirtschaftlichste Fahrtroute haben. Wir haben festgestellt, dass das Merkmal „Umweltzone umfahren“ gesetzt war. Dadurch verlängern sich die Touren, vor allem wenn sie durch Landkreise mit vielen Umweltzonen führen. In einem Beispielsfall differierten die Jahreskosten um 7.000 €. Ein insgesamt entstandener

finanzieller Nachteil kann allerdings nicht beziffert werden, da die Software regelmäßig aktualisiert wird und die damalige Version nicht mehr zur Verfügung steht.

Das Merkmal „Umweltzonen umfahren“ wird vom Schulverwaltungsamt nicht mehr verwendet.

6.2.7.4 4007010 Zuwendungen an Schulen und Schülerbeihilfe

	2013	2014
Plan	2.093.000,00 €	2.053.000,00 €
Ergebnis	2.021.013,13 €	2.062.283,16 €
Abweichung	-71.986,87 €	9.283,16 €

Sachkonto 43180000

6.2.7.4.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Diese Ergebnisposition umfasst die Zuwendungen an Schulen in freier Trägerschaft und das Förderprogramm „Schülerbeihilfe“.

6.2.7.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die Schülerbeihilfe hat ihren Ursprung im Jahr 1959 unter dem Namen Schülerwohlfahrtspflege. Die Mittel der Schülerwohlfahrtspflege wurden in erster Linie für Schülerinnen und Schüler verwendet, die ohne Zuschuss z. B. an Jahresausflügen, Schullandheimaufenthalten, gemeinsamen Theater- oder Filmbesuchen nicht hätten teilnehmen können. Die maximale Höhe des Zuschusses liegt seit dem Schuljahr 1963/1964 bei 0,50 DM bzw. 0,26 € je Schülerin oder Schüler und Schuljahr. Schulen wird die Beihilfe auch über den Maximalbetrag hinaus ausbezahlt, sofern das zur Verfügung stehende jährliche Gesamtbudget aller Schulen (21.000 €) noch nicht verbraucht ist. Durchschnittlich wurden zuletzt 6.000 € jährlich ausbezahlt.

Nach unserer Auffassung sollte die Schülerbeihilfe mit dem seit 2009 bestehenden Projekt „Stuttgarter Netze für alle Kinder“ im Rahmen des Bonuscardsystems zusammengeführt werden. Zwei Förderprogramme mit demselben Verwendungszweck halten wir unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit für nicht sachgerecht.

6.2.8 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

6.2.8.1 4102811 Kulturförderung

	2013	2014
Plan	20.646.200,00 €	22.281.600,00 €
Ergebnis	20.587.270,02 €	22.391.982,07 €
Abweichung	-58.929,98 €	110.382,07 €

Sachkonto 43180000

6.2.8.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Diese Ergebnisposition umfasst die institutionellen Förderungen, Projekt- und Konzeptionsförderungen aus allen kulturellen Bereichen.

6.2.8.1.2 Prüfungsfeststellungen

In den Bilanzen einzelner institutionell geförderter kultureller Einrichtungen wurden in den letzten Jahren hohe Rücklagen gebildet. Nach den städtischen Zuwendungsbestimmungen haben Zuschüsse grundsätzlich nachrangigen Charakter, d. h. zunächst müssen andere Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid schließen die Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen grundsätzlich aus. Rückstellungen können jedoch im Einzelfall von der Bewilligungsstelle anerkannt werden, wenn sie zur Erfüllung des Förderzwecks oder aus rechtlichen Gründen notwendig sind. Das gilt insbesondere für Betriebsmittelrücklagen zur Liquiditätssicherung. Bei der zulässigen Höhe der Rücklage orientiert sich die Kulturförderung an den Vorgaben des Landes, wonach Personalfixkosten von drei bis vier Monaten akzeptiert werden.

Für eine kulturelle Einrichtung wurde eine ausreichende Betriebsmittelrücklage von 30.000 € anerkannt. Tatsächlich lagen die Kassenbestände zum 31. Dezember 2013 bei 212.000 €. Der jährliche städtische Finanzierungsanteil liegt im Mittel bei ca. 40 %. Um die Kassenbestände zu reduzieren, wurde ursprünglich eine Teilrückforderung des städtischen Zuschusses von 157.700 € angekündigt, sofern kein Nachweis über die Notwendigkeit der Rücklagenhöhe vorgelegt werden kann. Nach mehreren Gesprächen wurde der Bewilligungsbescheid dahingehend modifiziert, dass der Teil der Rücklagen, der über der Höhe der anerkannten Betriebsmittelrücklage liegt, für Sanierungs- und andere Baumaßnahmen zweckbestimmt ist.

Die Kulturverwaltung hatte im geänderten Zuwendungsbescheid zudem auf das städtische Mitspracherecht bei der Besetzung von Leitungspositionen verzichtet. Allerdings erfolgt aktuell eine Neuregelung der Findungs- und Besetzungskommissionen bei geförderten Organisationen im Kulturbereich (GRDRs 690/2015), nach der die Beteiligung der Kulturverwaltung bei der Besetzung von Leitungspositionen geförderter Einrichtungen verbindlich sein wird.

Darüber hinaus haben sich keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

6.2.8.2 4102521 Münzsammlung Stadtarchiv

Das Stadtarchiv sammelt bei der Stadt angefallenes Schriftgut von bleibendem Wert sowie für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame Dokumentationsunterlagen (§ 1 Abs. 2 Archivordnung). Zur Ergänzung sammelt das Stadtarchiv interessante und typische Materialien aus allen Bereichen des städtischen Lebens, wozu auch Münzen zählen.

Das Stadtarchiv verwahrt ca. 6.000 Exponate an Münzen und Medaillen. Aus den vom Stadtarchiv geführten Büchern kann der Soll-Bestand nicht eindeutig

entnommen werden. Die Eintragungen im Zugangsbuch sind teilweise unübersichtlich, insbesondere wenn unter einer laufenden Nummer mehrere Stückzahlen verzeichnet sind, die dann im Nachhinein mit Unternummern bzw. Buchstaben unterteilt wurden. Die Findbücher weisen Unstimmigkeiten auf. Bei der durchgeführten Bestandsüberprüfung waren Exponate an dem im Findbuch angegebenen Verwahrort nicht auffindbar.

Wir haben u. a. angeregt, ein internes Kontrollsystem einzurichten, die Abläufe zu dokumentieren, für die Eintragung ins Zugangsbuch und den Zugriff auf die Münztresore das Vier-Augen-Prinzip einzuführen und bei der Münzsammlung eine Inventur vorzunehmen.

Das Stadtarchiv will die Verfahrensweise in einer Dienstanweisung regeln und künftig ein standardisiertes Zugangsbuch, die im Archiv gebräuchliche Erschließungssoftware AUGIAS sowie die darin enthaltene Lagerortsverwaltung einsetzen. Die elektronische Erfassung der Münzsammlung soll parallel zur vorgesehenen Inventur erfolgen. Ein Gesamtverzeichnis über alle angelegten und vorhandenen Zugangsbücher hat das Stadtarchiv inzwischen erstellt.

6.2.9 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

6.2.9.1 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

6.2.9.1.1 Abrechnung mit dem Bund – Bundesauftragsverwaltung

Der Bund erstattet den Ländern ab dem Jahr 2014 vollständig die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach § 7 Abs. 2 des AGBSHG leitet das Land diese Mittel an den Träger der Sozialhilfe weiter.

Die Aufgabe wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Dem Bund gegenüber besteht eine Testierungspflicht.

Wir haben mit Schreiben vom 6. Mai 2015 gegenüber dem Bund den abgerufenen Betrag von 50.702.017,76 € bestätigt. Außerdem haben wir testiert, dass die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2.9.1.2 Gewährung von laufenden Leistungen

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag nach Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet.

Wir haben die Hilfestellung und die Fallbearbeitung beim Bezirksamt Sillenbuch geprüft. Die Aktenführung war übersichtlich und gut. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die im Amtrundschreiben 01/2013 des Sozialamts, Anlage 2, vorgeschriebene Qualitätssicherung und -kontrolle wird durchgeführt und dokumentiert. Wir empfehlen, die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen besser zu dokumentieren.

6.2.10 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

6.2.10.1 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und -pflege

Die Stadt gewährt Investitionszuschüsse für nichtstädtische Tageseinrichtungen für Kinder. Wir prüften bei 27 Förderanträgen, ob die Fördergrundsätze eingehalten wurden.

Die Grundsätze sehen vor, dass die Zuschüsse auf Höchstbeträge begrenzt werden können, wenn bei Größe, Ausstattung oder der Qualität der Einrichtung städtische Normen überschritten werden. Zwar lagen im Jugendamt ein Raumprogramm und Kostenrichtwerte als Maßstab für städtische Normen vor, allerdings waren diese nicht immer praktikabel, um Zuschussanträge abzugleichen. Wir haben empfohlen, dass das Hochbauamt und das Jugendamt das Raumprogramm und die Kostenrichtwerte des Fortschreibungsmodells für städtische Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam definieren und als Vergleichsmaßstab heranziehen. Das Hochbauamt teilte uns im Juni 2015 mit, dass dies auch unter Beteiligung des Amts für Liegenschaften und Wohnen derzeit erfolge.

Außerdem sollte, wie in den Fördergrundsätzen vorgesehen, bei Maßnahmen über 150.000 € immer eine Stellungnahme des Hochbauamts eingefordert werden, was bisher nicht durchgängig geschieht. Sobald abgestimmte praktikable Vergleichswerte vorliegen, wäre es entsprechend dem Vorschlag des Jugendamts allerdings ausreichend, wenn die Stellungnahme nur bei Überschreitung der Vergleichsmaßstäbe eingeholt wird.

Bei den Verwendungsnachweisen ist zumindest in Stichproben eine Belegprüfung erforderlich. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Verwendungsnachweise von der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers vorher prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses bescheinigen zu lassen, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält.

Anpassungsbedarf bei den Fördergrundsätzen

Die Prüfung zeigte auch, dass

- bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Antrag aktuelle bzw. aktualisierte Kostenschätzungen vorliegen,
- das Amt die Behandlung von Mehrkosten schriftlich regeln und

- die Fördergrundsätze in einigen Punkten inhaltlich klar gestellt werden sollten.

Das Jugendamt wird die Fördergrundsätze zur Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen freier Träger von Kindertageseinrichtungen entsprechend der Hinweise des Rechnungsprüfungsamts anpassen.

6.2.10.2 5103162 Sonstige Förderung freier Träger

6.2.10.2.1 Förderung von Jugendverbänden

Jugendverbände, die Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche in Stuttgart anbieten, erhalten städtische Zuschüsse nach den Fördergrundlagen für die Finanzierung von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen.

Wir prüften, ob die Fördergrundlagen eingehalten werden. Dies war bis auf geringe Abweichungen, die in den Fördergrundlagen ergänzt bzw. angepasst werden sollten, der Fall.

Die meisten geförderten Jugendverbände sind Mitglied im Stadtjugendring Stuttgart e. V., der die Anträge und Verwendungsnachweise seiner Mitglieder prüft. Wir haben empfohlen, dass das Jugendamt mehr Kontrollrechte wahrnehmen sollte, indem es z. B. gelegentlich selbst bei einem Jugendverband prüft. Auch eine Belegprüfung bei Nichtmitgliedsverbänden, die die Stadt prüft, sollte in regelmäßigen Abständen stattfinden. Das Amt sagte beides zu.

6.2.10.2.2 Stadtranderholung

Die Stadt bezuschusst Maßnahmen der Stadtranderholung für Schulkinder, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Die städtischen Förderkriterien für die Gewährung der Betriebszuschüsse waren nicht schriftlich festgelegt. Auch lag keine Geschäftsanweisung vor, die das allgemeine Verwaltungsverfahren für die Gewährung von städtischen Zuwendungen bei Leistungen der Jugendhilfe regelt. Bisher wurden weder Zuwendungsbescheide erlassen noch alternativ Zuwendungsverträge geschlossen. Damit fehlte ein einheitliches Formular für den Verwendungsnachweis. Die Verwaltung sagte zu, das Verwaltungsverfahren zu ändern und die notwendigen Muster zu erstellen.

**Fehlende
Zuwendungs-
bescheide**

Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt größtenteils über die Arbeitsgemeinschaft Kinder-Stadtranderholung freier Wohlfahrtsverbände (AG), in der sich die Träger der Maßnahmen zusammengeschlossen haben. Die Vertretungsbefugnis der AG (inhaltlich und personell) war nicht eindeutig. Die Verwaltung will erreichen, dass die AG-Mitglieder eine Rahmenvereinbarung treffen, in der Rechte und Pflichten auf die AG übertragen werden und der Sprecher der AG als Bevollmächtigter auftritt.

6.2.10.3 5103657 Finanzielle Förderung - Übernahme von Teilnahmebeiträgen

Wir prüften die Gewährung von laufenden Geldleistungen einschließlich die Erstattung von Sozial- und Unfallversicherungsbeiträgen, die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege und die Gewährung von Zuschüssen zu Miet- und Nebenkosten in der Großtagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Außerdem prüften wir die Festsetzung der Kostenbeiträge und deren Eingang.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die bisherige Praxis hinsichtlich der Zahlungen der Eltern nicht der Intention des Gesetzes entspricht und zur Ungleichbehandlung der Eltern führt. Wir baten das Jugendamt um eine rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes. Das Jugendamt schließt sich der Auffassung des Rechnungsprüfungsamts an und wird dem Gemeinderat bei der nächsten Erhöhung der Stundensätze einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Außerdem empfahlen wir, die Zahlungen bei Miet- und Nebenkostenzuschüssen und die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse zur Sozialversicherung zu vereinfachen und über das Vorverfahren PROSOZ14plus abzuwickeln bzw. in das Verfahren zu integrieren. Das Amt sagte dies zu und unternahm bereits die ersten Schritte.

6.2.11 Teilhaushalt 530 – Gesundheitsamt

6.2.11.1 Gebührenkalkulation der Heilpraktikerüberprüfungen

Um die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde zu erhalten, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller u. a. eine Kenntnisüberprüfung beim Gesundheitsamt ablegen. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Amt für öffentliche Ordnung zuständig. Beide Ämter erlassen jeweils für ihre Leistungen einen Gebührenbescheid.

Bei der Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt handelt es sich nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts um einen verwaltungsinternen Vorgang ohne selbstständige Bedeutung. Hiernach dürfte das Gesundheitsamt keinen Gebührenbescheid als separaten Verwaltungsakt erlassen. Die Aufwendungen müssten vielmehr in die Verwaltungsgebühr des Ordnungsamts eingerechnet werden. Wir haben das Gesundheitsamt gebeten, mit dem Rechtsamt abzuklären, ob die bisherige Vorgehensweise beibehalten werden kann. Das Amt wird die Klärung herbeiführen.

Bei der Kalkulation der Verwaltungsgebühren stellten wir bei einer Position eine Abweichung zwischen dem Zeitaufwand nach dem Zeitaufschrieb und der Übernahme dieser Zeit in die Kalkulation fest. Die Abweichung konnte nicht plausibel erklärt werden.

Außerdem hat das Gesundheitsamt bei der Ermittlung der Bearbeitungszeit je Fall 50 Stunden für allgemeine, aber dennoch produktbezogene Tätigkeiten nicht berücksichtigt.

Das Amt wird die Feststellungen bei der anstehenden Neukalkulation ab 1. Januar 2016 berücksichtigen.

6.2.12 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

6.2.12.1 6107020 Stadterneuerung

Im Rahmen der Stadterneuerung werden im Stadtgebiet Sanierungsgebiete aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Innerhalb der förmlichen Sanierungsgebiete fördert das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (ASS) die Modernisierung von Gebäuden mit 25 % bzw. 40 % der Baukosten. Mit den Eigentümern schließt das ASS Vereinbarungen über die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem BauGB. An dem Verfahren sind neben dem ASS und den Eigentümern grundsätzlich ein Modernisierungsberater und ein Architekt beteiligt.

Wir prüften sechs Vereinbarungen in den folgenden Sanierungsgebieten mit einem Gesamtfördervolumen von 498.000 €:

- Mühlhausen 3 - Neugereut -
- Stuttgart 22 - Heslach -
- Stuttgart 24 - Ost -
- Zuffenhausen 6 - Rot -

In vier Fällen fehlte der Prüfungsnachweis der beauftragten Architekten über die Zuordnung der gebäudebezogenen Ausgaben und Einnahmen sowie über die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Ausgaben.

**Fehlende
Prüfungsnachweise der
beauftragten
Architekten**

Das Amt wies daraufhin nochmals alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, auf die Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zu achten.

6.2.13 Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt

6.2.13.1 6309010 Verwaltung

Nach der Landesbauordnung (LBO) ist die Stadt untere Baurechtsbehörde (§ 46 Abs. 2 LBO). Handelt es sich um ein eigenes Bauvorhaben der Stadt, gegen das Einwendungen erhoben werden, ist anstelle der Stadt das Regierungspräsidium (RP) als nächsthöhere Baurechtsbehörde sachlich zuständig (§ 48 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Nr. 2 LBO).

In diesen Fällen bearbeitet das Baurechtsamt den Bauantrag bis zur Entscheidungsreife. Das RP entscheidet aufgrund des Zuständigkeitswechsels über die Baugenehmigung. Die Gebühren für das Verwaltungsverfahren wurden

bisher ausschließlich vom RP erhoben. Das Baurechtsamt erhält keine Erstattung für seine geleisteten Dienste, zu denen auch die Bauüberwachung und Bauabnahme gehören.

Unseres Erachtens ist die ausschließliche Erhebung der Gebühren durch das RP nicht gerechtfertigt, weil die wesentlichen Leistungen vom städtischen Baurechtsamt erbracht werden und die dadurch entstehenden Kosten über Gebühren einem Dritten auferlegt werden können (§ 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Landesgebührengesetz).

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt werden künftig die Gebühren für die Bauüberwachung, Bauabnahme und Nachbaranhörung vom Baurechtsamt direkt dem städtischen Bauherrn in Rechnung gestellt, so dass künftig nur die Gebühr für die Baugenehmigung selbst – ohne die vorgenannten Gebührenanteile – durch das RP erhoben wird.

Bei einem Vorgang hätte so z. B. eine Mehreinnahme von 14.000 € erzielt werden können.

6.2.14 Teilhaushalt 650 – Hochbauamt

6.2.14.1 6509010 Verwaltung

Im Hochbauamt wurden die Kostenleistungsrechnung, Verwaltungskostensätze der Eigenbetriebe und die Bauherrenleistungen geprüft.

6.2.14.2 Verwaltungskostensätze der Eigenbetriebe

Bisher berechnet das Hochbauamt seine Verwaltungskostensätze für die Bearbeitung der Vergaben und Nachträge des Tiefbauamts und des Eigenbetriebs SES nach den Fallzahlen. Die Dauer der Bearbeitung wird jedoch nicht berücksichtigt. Unseres Erachtens ist dieses Ermittlungsverfahren nicht sachgerecht. Die Leistungen werden mittels einer Verrechnungs- und Umbuchungsanordnung gebucht. Eine Projektübersicht zur verursachungsgerechten Zuordnung wird nicht erstellt bzw. von den Empfängern gefordert.

Das Amt strebt ab Herbst 2015 die Ermittlung und Verrechnung des tatsächlichen Aufwands an und erstellt künftig eine Projektübersicht zur verursachungsgerechten Zuordnung der Aufwendungen.

6.2.14.3 Bauherrenleistungen des Hochbauamts

Die Vergütung für die Bauherrenleistungen des Hochbauamts ist im Rundschreiben Nr. 09/1997 vom 1. August 1997 des Technischen Referats geregelt. Nach Anlage 1 Nr. 5.1 des Rundschreibens wird die Vergütung nach anrechenbaren Bruttokosten und Regelsätzen ermittelt. Eine Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen je Projekt erfolgt nicht.

Wir empfehlen, ab 2016 die Höhe der Bauherrenleistungen in Stichproben in den Abteilungen des Hochbauamts durch eine Normalkostenrechnung zu ermitteln, um die bestehende Regelung zu evaluieren. Dies sollte regelmäßig erfolgen.

Das Hochbauamt wird unsere Empfehlungen umsetzen.

6.2.14.4 Architekten- und Ingenieurleistungen

Auch die Vergütung für Architekten- und Ingenieurleistungen, die das Hochbauamt für städtische Ämter und Eigenbetriebe erbringt, ist im vorgenannten Rundschreiben geregelt. Nach Anlage 1 Nr. 5.2 des Rundschreibens erfolgt die Vergütung nach HOAI. Dabei wird ein Abzug von 5 % für entfallenen Gewinn/entfallenes Risiko vorgenommen.

Unserer Empfehlung, die bestehende Regelung zu überprüfen, wird das Hochbauamt nachkommen.

6.2.15 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

6.2.15.1 6605460 Parkierungseinrichtungen

6.2.15.1.1 Inanspruchnahme eines Parkplatzes für ein Bauprojekt

Wie bereits in den Schlussberichten 2011 (Nr. 4.12.1.1) und 2012 (Nr. 5.15.1.1) dargestellt, ist seit Oktober 2010 eine 6.937 m² große Teilfläche eines Flurstücks für eine Baumaßnahme im Rahmen des Projekts S 21 durch einen Dritten in Anspruch genommen worden. Dieses Flurstück hatte die Stadt bis dahin als Parkplatz verpachtet. Der Pachtausfall beträgt jährlich mindestens 700.000 €, für den vom Nutzer des Flurstücks eine Ausfallentschädigung zu zahlen ist. Die Stadt erhielt hierfür vom Bauherrn bereits für die Jahre 2010 bis 2014 zwei Abschlagszahlungen über insgesamt 2,975 Mio. €.

Das Tiefbauamt vereinbarte aufgrund unserer Prüfung im Februar 2015 mit dem Bauherrn eine weitere Abschlagszahlung von 1.190.000 € für dieses Grundstück für die Jahre 2015 und 2016. Die Stadt hat die Zahlung jedoch noch nicht erhalten. Die Stadtkämmerei hat daher Verzugszinsen von bislang 8.546,18 € in Rechnung gestellt. Ende Juli 2015 teilte der Bauherr mit, dass er nach interner Prüfung nun zu einer abweichenden Bewertung der Sach- und Rechtslage bzw. zu einer Neubewertung der Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens etwaiger Entschädigungsansprüche der Stadt komme. Das Tiefbauamt widersprach dem jedoch unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage und setzt sich nachhaltig für den Erhalt der bereits zugesagten Abschlagszahlung ein.

**Bauherr
verweigert
weitere
Abschlags-
zahlungen**

Die Prüfung des Stadtmessungsamts bezüglich des anzuwendenden Entschädigungsverfahrens dauert an, da noch immer einige Fragen zu dem zugrundeliegenden Gutachten ungeklärt sind. Erst anschließend kann eine entsprech-

ende Vereinbarung über die Höhe der letztendlich zu zahlenden Entschädigung getroffen werden.

6.2.15.1.2 Erträge von Parkierungseinrichtungen

Beim Profitcenter „Parkierungseinrichtungen“ handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Zu den Parkierungseinrichtungen gehören Stellplätze einschließlich P+R-Plätze und Parkhäuser.

In SAP wurden im Geschäftsjahr 2012 u. a. als Erträge auf das Profitcenter gebucht:

– Benutzungsgebühren:	5.897.012,68 €
– Mietertrag unbewegliches Vermögen	3.832.107,01 €
- <i>hiervon: P+R-Plätze</i>	143.968,28 €

Sowohl die zeitlich unbefristete Beauftragung einer Firma mit der Geldbearbeitung durch die Stadtkämmerei als auch der Abschluss eines Vertrags durch das Tiefbauamt mit dem VVS über den Verkauf von Halbjahresparkkarten erfolgten ohne Einhaltung des Vergaberechts.

Zukünftig Forderungen einbuchen

Als Teil eines effektiven internen Kontrollsystems sollte das Tiefbauamt künftig die Forderungen unter Verwendung der von den Parkscheinautomaten ausgedruckten Beträge einbuchen. Ferner sollte es einen Abgleich mit den tatsächlich erhaltenen Einzahlungen vornehmen. Bei den Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren, die nicht automatisch die Forderungen ermitteln, sollten in Stichproben wieder Zählkontrollen vorgenommen werden.

Da die Parkscheinautomaten Zahlungen annehmen, handelt es sich kassenrechtlich um Zahlstellen. Diese sollten nunmehr auch formal eingerichtet und die erforderlichen Dienstanweisungen hierfür erlassen werden. Eine entsprechende Dienstanweisung sei nach Aussage des Tiefbauamts in Vorbereitung.

Im Parkhaus Ingersheimer Straße hat die Stadt für 80 Stellplätze Nutzungsrechte für jeweils 7.497,58 € zuzüglich Umsatzsteuer erworben. Es gibt nur Erträge aus dem Verkauf von Halbjahresparkkarten. Im Schnitt werden für das Parkhaus und den angrenzenden P+R-Platz Weissacher Straße zusammen rd. 40 Halbjahresparkkarten verkauft. Damit sind mindestens 40 Parkplätze im Parkhaus permanent ungenutzt. Die Stadt hat in dem Parkhaus lediglich Stellplätze auf dem obersten, offenen Parkdeck erhalten, an denen witterungsbedingt das geringste Nutzerinteresse besteht. Das Land hat zwischenzeitlich einen Teil seines an die Stadt gewährten Zuschusses zurückgefordert, da nur ein Auslastungsgrad von 37,5 % bestehe.

An Stadtbahnhaltestellen gibt es auf städtischen Grundstücken P+R-Plätze, die kostenlos sind, ohne dass dies vom Gemeinderat ausdrücklich so beschlossen wurde. Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass es sich um P+R-Plätze an Stadtbahnhaltestellen handele, die nicht speziell für die Stadtbahn eingerichtet

wurden und die bei einer entgeltlichen Nutzung den Verkehr in die angrenzenden Wohngebiete verlagern würden.

6.3 Prüfung im Bauwesen

6.3.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Vergabeprüfung, die Prüfung von Abrechnungen und die Systemprüfung.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen ab 250.000 €
- Freihändige Vergaben ab 10.000 €
- Nachtragsangebote ab 5.000 €
- Honorar- und Honorarzusatzverträge ab 30.000 €
- In bestimmten Einzelfällen Ausschlüsse von Bietern und Aufhebungen von Ausschreibungen.

Im Berichtsjahr stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Einsparungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
Öffentliche Ausschreibung	110	71.816.295,13 €	73.458,73 €
Beschränkte Ausschreibung	30	15.549.696,63 €	0,00 €
Verhandlungsverfahren (EU)	1	104.369.150,72 €	0,00 €
Freihändig	191	10.835.083,68 €	3.369,09 €
Nachtragsangebot	613	24.579.392,37 €	560.307,87 €
Honorarvertrag	337	55.984.519,33 €	75.441,23 €
Honorar-Zusatzvertrag	85	10.609.072,12 €	0,00 €
Aufhebung	27	-	-
Summe	1.394	293.743.209,98 €	712.576,92 €

**712.600 €
Einsparung
bei Vergaben**

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt finden regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des städtischen Vergabewesens statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

1,8 Mio. €
monetäre
Feststellungen
bei
Abrechnungs-
prüfungen

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den einschlägigen Normen abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir bei Großbauvorhaben auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Berichtszeitraum haben wir 25 Baumaßnahmen geprüft. Zu den geprüften Gewerken mit einer Abrechnungssumme von 95,7 Mio. € ergaben sich monetäre Feststellungen von 1,8 Mio. €.

In **Systemprüfungen** analysieren wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Systemprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Derzeit führen wir eine Systemprüfung bei allen Ämtern und Eigenbetrieben durch, die im Zusammenhang mit Bauleistungen freiberuflich Tätige beauftragen. Hierbei betrachten wir die Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen angefangen von der Auswahl der Büros, über die Vergabe bis zur Abrechnung.

6.3.2 Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie sollen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen aufzeigen, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders in den Fokus gestellt werden sollen.

6.3.2.1 Anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken

Die Honorare für die Planung von Ingenieurbauwerken sind jeweils getrennt für das Bauwerk und für die Technische Ausrüstung zu ermitteln. Dabei sind die Kosten der Technischen Ausrüstung ganz oder teilweise noch einmal beim Bauwerk zu berücksichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn ein und dasselbe Büro mit der gesamten Planung beauftragt ist. Vor allem bei Planungsleistungen für Klärwerke kann dies dazu führen, dass das Honorar für das Bauwerk weit höher ist als dessen eigentliche Baukosten, wenn z. B. für einen umfangreichen Einbau technischer Geräte nur geringfügige bauliche Anpassungen an einem vorhandenen Bauwerk erforderlich werden.

Vereinbarung
umgesetzt –
Einsparung
72.000 €

Bereits in unserem Schlussbericht 2012 (Nr. 5.16.2.6) stellten wir dies dar. Wir haben uns für solche Fälle mit dem Eigenbetrieb SES und dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen auf eine Regelung verständigt, die zu einem

angemessenen Honorar führt. Dies wurde vom Eigenbetrieb wie vereinbart umgesetzt. Beispielhaft ergab sich so bei der Ertüchtigung der ersten Klärschlammannahmestation im Hauptklärwerk eine Honorareinsparung von 72.000 €.

6.3.2.2 Ungenügende Nachtragsprüfung

Es ist allgemein bekannt, dass Preise in Nachtragsangeboten meistens höher kalkuliert sind, als die im Wettbewerb erzielten. Oftmals ist es allerdings kaum möglich, dieses Phänomen abzuwehren. Umso wichtiger sind deshalb ausgereifte Planungen und erschöpfende Ausschreibungsunterlagen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Schlussbericht 2013 (Nr. 6.4.4.1).

Seit einiger Zeit stellen wir beim Hochbauamt allerdings fest, dass uns selbst relativ einfache Nachtragsangebote mit für uns nicht nachvollziehbarem Preisniveau vorgelegt werden.

- So sollten beim Behandlungszentrum Mitte im Bürgerhospital im Nachtragsangebot 35 cm hohe Exemplare ansonsten identischer Heizkörper teurer sein, als die im Hauptauftrag mit 1 m Höhe vorgesehenen. Nach unserer Ansicht sollte dies dem beauftragten Planer, dem Hochbauamt und dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen auffallen.
- Im Kleinen Kursaal Bad Cannstatt wurden uns Nachtragsangebote über kleinere Lüftungsschalldämpfer vorgelegt, die wesentlich teurer sein sollten, als die nicht benötigten größeren des Hauptangebots. Auch hier bedarf es keines besonderen Fachwissens, um die überteuerten Preise zu bemerken.
- Im Schulzentrum Heilbronner Straße wollte das Hochbauamt nachträglich kleinere Brandschutzklappen beauftragen, die mehr als das Doppelte kosten sollten, als die entfallenden größeren aus dem Vertrag. Wir sind der Meinung, dass auch dieses Missverhältnis unschwer zu erkennen ist.
- Beim Umbau des Gesundheitsamts zur Diamorphinpraxis sollen im Nachtragsangebot 40 cm lange Heizkörper teurer sein, als 90 cm lange aus dem Hauptauftrag. Dass der Auftragnehmer zum wiederholten Mal verschiedene, aber jeweils teurere Produkte in seiner Nachtragskalkulation ansetzt, sollte auffallen.

Die Begründung der beauftragten Planer beschränkt sich häufig auf die lapidare Aussage, die Nachtragspositionen seien nicht im Hauptauftrag enthalten. Mitunter erhalten wir vom Hochbauamt auf unsere Anmerkungen hin erstaunliche Erklärungen, weshalb kleine Teile teurer sein sollen als große – aber offensichtlich nur in Nachtragsangeboten. Als Nachweis, dass keine Mehrkosten entstehen, werden den überteuerten Nachtragspositionen oft völlig beliebige entfallende Positionen aus dem Hauptauftrag gegengerechnet. Die überteuerten Preise werden nicht hinterfragt und damit die ausführenden Firmen zu immer gewagteren Nachtragskalkulationen ermutigt.

**Unzulängliche
Prüfung von
Nachtrags-
angeboten**

In vielen Fällen wird uns mitgeteilt, dass der Nachtrag zwar zu Mehrkosten führe, diese aber innerhalb des Budgets abgedeckt seien. Die Verfügbarkeit der nötigen Finanzmittel ist aber keine Rechtfertigung zur Anerkennung überhöhter Preise. Auch innerhalb eines genehmigten Budgets gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, so dass der Kostenrahmen nicht zwangsläufig ausgenutzt werden muss.

Die Preise wurden nach unseren Feststellungen teilweise erst nach umfangreichem Schriftwechsel korrigiert. In Einzelfällen, in denen keinerlei Einsicht zu erkennen war, haben wir eine weitere Befassung abgelehnt. Vor diesem Hintergrund haben wir die berechtigte Sorge, dass komplexere Nachtragsangebote von den freiberuflich Tätigen und dem zuständigen Amt nicht immer in dem Maße geprüft werden, wie es für geboten erscheint.

Die Forderungen aus Nachtragsangeboten bewegen sich jährlich allein beim Hochbauamt im zweistelligen Millionenbereich. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend notwendig, von den Architekten und Ingenieuren eine sorgsamere Prüfung einzufordern und als Auftraggeber diese Einstellung auch nach außen zu demonstrieren.

Das Hochbauamt teilt uns hierzu Folgendes mit: „Das Hochbauamt wird in den nächsten Jahren verstärkt bei den beauftragten Architekten und Ingenieuren eine profundere Nachtragsprüfung einfordern und kontrollieren“.

6.3.2.3 Stufenverträge bei HOAI-Wechsel

In unserem Schlussbericht 2013 (Nr. 6.4.2.1) schilderten wir die unterschiedlichen Rechtsmeinungen zum Umgang mit Stufenverträgen während eines Wechsels der HOAI-Fassungen.

**Aufwendige
Vergleichs-
berechnung**

Inzwischen wurde vom BGH entschieden, dass auf Stufenverträge grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Abrufs der einzelnen Leistungen jeweils geltende Honorarordnung anzuwenden ist. Allerdings darf diese nicht einfach dem bestehenden Vertrag „übergestülpt“ werden, wie es oftmals entgegen unserer Empfehlung praktiziert wurde. Vielmehr muss durch eine Vergleichsberechnung geprüft werden, ob das ursprünglich vereinbarte Honorar die Mindestsätze der aktuellen HOAI erreicht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Differenz.

Diese Vergleichsberechnung ist aufwendig und bedarf vertiefter Kenntnisse in der HOAI. Ob die Problematik allen Stellen bei der Stadt bewusst ist, die mit solchen Forderungen konfrontiert werden, ist uns nicht bekannt.

6.3.2.4 Konkurrierende Positionen - Ausschreibungsfehler

Für die Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit der Stadtbahnlinie U12 wurde von einem Ingenieurbüro die Entsorgung von Bauschutt mit einer Menge von 1.440 m³ ausgeschrieben. Zusätzlich wurde die Entsorgung von 17 m³ hydraulisch gebundenem Mineralgemisch mit dem Zusatz „incl. Stahlbeton“ in

das Leistungsverzeichnis mit aufgenommen. Diese zweite Position war aus unserer Sicht nicht notwendig, da Bauschutt ohnehin Beton und Stahlbeton enthalten darf. Bei der Wertung der Angebote wurde bereits festgestellt, dass der insgesamt wirtschaftlichste Bieter bei dieser Position einen stark überhöhten Preis angeboten hatte.

Der Auftragnehmer rechnete von den insgesamt 1.882 m³ zu entsorgenden Materials nur 207 m³ als „herkömmlichen“ Bauschutt zu 53,92 €/m³ ab. Zu dem stark überhöhten Preis von 153,39 €/m³ wurden jedoch 1.675 m³ abgerechnet, obwohl nur 17 m³ im Angebot enthalten waren. Wäre diese Position nicht ausgeschrieben worden, hätte der Auftragnehmer die gesamte Entsorgung als „normalen“ Bauschutt ohne Anspruch auf Mehrvergütung durchführen müssen. Dies verursachte zunächst Mehrkosten von 167.000 €.

Auf unsere Feststellungen hin konnte wenigstens noch nach § 2 Abs. 3 VOB/B ein neuer Preis für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes vereinbart werden. Dieser war mit 131,29 €/m³ zwar nach wie vor überteuert, reduzierte aber die vermeidbaren Mehrkosten zumindest um 37.000 € auf 130.000 €.

**Einsparung
37.000 € und
vermeidbare
Mehrkosten
130.000 €**

In einer ausgereiften und vorausschauenden Leistungsbeschreibung hätte nach unserer Ansicht diese Position nicht enthalten sein dürfen. Dies zeigt erneut, dass unzureichende Leistungsbeschreibungen die Bieter zur Abgabe von spekulativen Preisen verleiten können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Schlussbericht 2013 (Nr. 6.4.4.1).

6.3.2.5 Unberechtigte Mehrforderung ausbezahlt

In unserem Schlussbericht 2013 (Nr. 6.4.2.3) haben wir von einer Mehrforderung über 48.000 € für die Fassadenarbeiten am Schulzentrum Heilbronner Straße berichtet, die das Hochbauamt auf unsere Einwendungen hin zurückgewiesen hatte. Erst nach Redaktionsschluss des SB 2013 haben wir erfahren, dass die Forderung doch beglichen wurde.

Trotz mehrmaliger Nachfrage hat das Hochbauamt bis heute nicht erklärt, warum es von der einvernehmlichen Auffassung abwich und die Auszahlung dieser aus unserer Sicht nach wie vor unbegründeten Forderung doch veranlasste.

Ob dieses Vorgehen ein Einzelfall ist, ist uns nicht bekannt, da wir nicht alle von uns geprüften Nachforderungen auch einer Abrechnungsprüfung unterziehen können.

6.3.2.6 Leistungsbilder der HOAI

Im Inselbad Untertürkheim müssen die Geländer an der Sprunganlage des Sprungbeckens erneuert und an aktuelle Vorschriften angepasst werden. Zur Planung und Betreuung der Arbeiten beabsichtigte der Eigenbetrieb BBS die

Beauftragung eines Architekten. Dessen Leistungen sollten nach der Honorartafel für Gebäude mit einem Honorar von 45.000 € vergütet werden.

Wir haben darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Sprunganlage nicht um ein Gebäude im Sinne der HOAI handelt, und schlugen stattdessen eine Bewertung als Ingenieurbauwerk vor. Der Eigenbetrieb schloss sich diesem Vorschlag an und änderte den Vertrag entsprechend ab. Das Honorar konnte dadurch auf 33.000 € reduziert werden. Der Architekt war hiermit einverstanden.

6.3.2.7 Erfolgreiche Verhandlung statt unzulässiger Vergabe

Auf eine Öffentliche Ausschreibung von Verkehrswegebauarbeiten für die B 27 in Degerloch ging kein Angebot ein. An der zweiten Ausschreibung beteiligte sich nur ein Bieter. Dieser hatte vor der Abgabe seines Angebotes darauf hingewiesen, dass die Leistungen nach seiner Auffassung nicht kalkuliert werden konnten, weil in der Ausschreibung wesentliche Angaben fehlten. Der Angebotspreis lag deutlich über der Kostenschätzung des Tiefbauamts, was nach unserer Einschätzung u. a. auf die Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung zurückzuführen war.

Da mit dem Angebot nicht alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden, forderte die Verwaltung diese nach und beabsichtigte trotz des hohen Preises die Vergabe der Arbeiten.

**Auftrag um
73.000 €
günstiger**

Wir bemerkten dazu, dass die nachgeforderten Unterlagen erst nach Ablauf der in der VOB vorgeschriebenen Frist eingegangen waren und deshalb der Bieter auszuschließen und das Vergabeverfahren aufzuheben sei. Weiterhin empfehlen wir, im Rahmen einer anschließenden Freihändigen Vergabe mit dem Bieter eine wirtschaftliche Lösung zu erarbeiten und die Leistungen zu angemessenen Konditionen zu beauftragen.

Die Verwaltung schloss sich unserer Empfehlung an. Der Auftrag konnte daraufhin zu einem um 73.000 € geringeren Gesamtpreis vergeben werden.

6.3.2.8 Besondere Dringlichkeit

An der Rechen- und Sandfanganlage im Hauptklärwerk Mühlhausen wurde bei einer Sicherheitsüberprüfung im August 2012 festgestellt, dass die an der Chemikalienstation angebrachten Leitern zur Bedienung und Wartung nicht mehr zulässig waren. Diese sollten durch statisch entkoppelte Leitern ersetzt werden. Das Amt für Umweltschutz setzte in seiner Eigenschaft als Gewerbeaufsichtsamt für die Gefahrenbeseitigung eine Frist bis März 2013. Der Eigenbetrieb SES beabsichtigte Ende Januar 2013 den Auftragnehmer, der die Anlage 2005 gebaut hatte, ohne Vergleichsangebote für 46.000 € freihändig mit den Leistungen zu beauftragen. Die Freihändige Vergabe wurde mit der besonderen Dringlichkeit begründet.

Wir wiesen in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen darauf hin, dass eine besondere Dringlichkeit nicht gegeben war, da zum einen seit der Überprüfung genügend Zeit für eine Öffentliche Ausschreibung gewesen wäre, und zum anderen die gesetzte Frist aufgrund der angegebenen Lieferzeiten auch bei einer sofortigen Freihändigen Vergabe nun ohnehin nicht mehr hätte eingehalten werden können.

Wir haben von der Beauftragung abgeraten und dem Eigenbetrieb empfohlen, die Frist zu verlängern und die Leistungen auszuschreiben. Im März 2014, also über ein Jahr später, wurden die Leistungen öffentlich ausgeschrieben. Das günstigste Angebot lag mit 21.000 € bei weniger als der Hälfte des ersten Ergebnisses.

Trotz der „besonderen Dringlichkeit“ konnte die Leiteranlage erst im August 2015 fertig gestellt werden. In einer Stellungnahme führt der Eigenbetrieb die lange Abwicklungszeit u. a. auf die Durchführung der Öffentlichen Ausschreibung zurück.

**drei Jahre
„besondere
Dringlichkeit“**

6.4 Eigenbetriebe

6.4.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

6.4.1.1 Personalaufwand

Beim Eigenbetrieb AWS entfallen aktuell 36,35 Mio. € der gesamten Betriebsaufwendungen auf die Personalkosten. Dies entspricht 34 %.

Der Eigenbetrieb hat sein Personalwesen dezentral organisiert. Die Personaldaten werden in der jeweiligen Sparte erfasst, von der Personalstelle des Eigenbetriebs AWS aufbereitet und an die Bezügeabrechnung beim Haupt- und Personalamt weitergeleitet.

Die Stichprobenauswahl betraf im Rahmen der Schwerpunktprüfung den Personalaufwand 2013 aus allen Sparten des Eigenbetriebs. Dabei standen die Gewährung der Zulagen bzw. Zuschläge u. a. für Rufbereitschaft und Überstunden sowie die Arbeitsprozesse zur Ermittlung und Dokumentation der verschiedenen Lohnbestandteile besonders im Mittelpunkt der Prüfung.

Bei der Sparte Abfallentsorgung werden zur Planung, Überwachung, Erfassung und Abrechnung der Arbeitszeit bestimmte Programmmodule als Betriebstagebuch bzw. zur Behälterverwaltung und Tourenplanung eingesetzt. Für den Werkstattbereich wurde bereits 2013, zunächst in einer Testphase, als Betriebstagebuch das entsprechende Programmmodul eingeführt und parallel zur manuellen Lohnschreibung erfolgreich getestet. Eine Freigabe soll nun in Abstimmung zwischen den beteiligten Abteilungen geprüft und schnellstmöglich umgesetzt werden. Mit der elektronischen Lohnberichterstattung könnte Doppelarbeit vermieden und eine dauerhafte Entlastung erzielt werden.

Bei der Abrechnung von Rufbereitschaft ist die Pauschalierung der Wegezeiten tarifrechtlich nicht möglich. Die individuelle Dokumentation der Wegezeiten ist neu zu regeln. Der Eigenbetrieb AWS beabsichtigt, eine differenzierte Regelung zu treffen. Hierfür soll der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand für die An- und Heimfahrt maßgebend sein. Insgesamt strebt der Eigenbetrieb bei der Abrechnung von Zulagen und Zuschlägen eine differenziertere tarifliche Umsetzung an.

6.4.1.2 Entwicklung Gebührenaussgleichsrückstellung: Abfall, Gehwegreinigung, mineralische Schlämme und mineralische Abfälle

Die Kostenüberdeckungen bei den Gebühren sind unter Beachtung der 5-Jahresfrist dem Gebührenhaushalt gutzuschreiben. Die Gebührenaussgleichsrückstellungen stiegen unter Berücksichtigung der Auflösungen und Zuführungen in den letzten fünf Jahren jährlich um durchschnittlich 3,7 Mio. €.

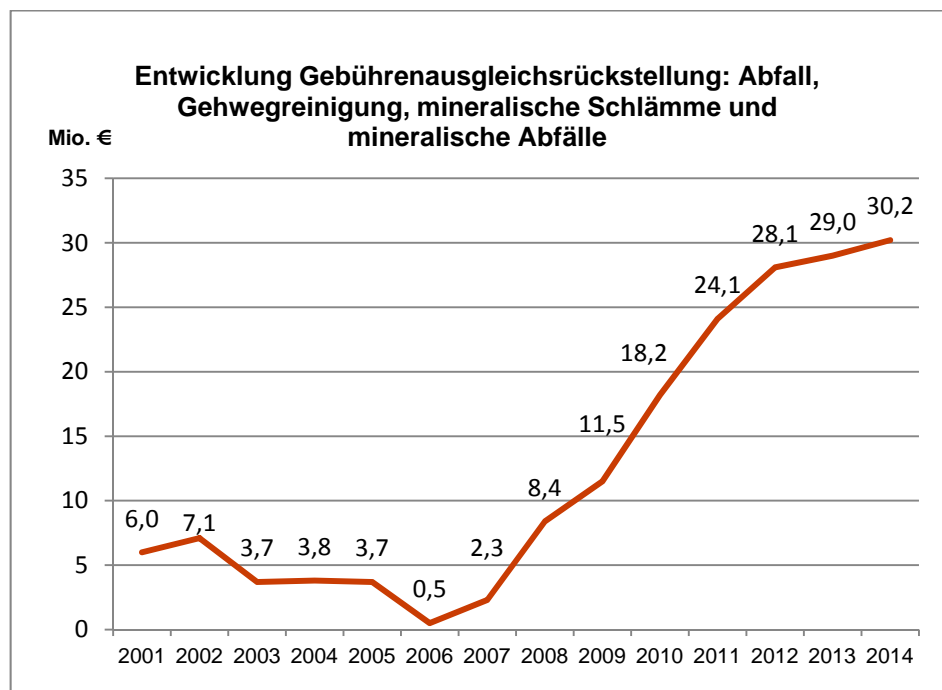


Abbildung 13: Entwicklung Gebührenaussgleichsrückstellung des Eigenbetriebs AWS

Der Kostendeckungsgrundsatz ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg eine Veranschlagungsmaxime, die Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung stellt. Dieser Grundsatz verpflichtet dazu, im Sinne eines Kostenüberschreitungsverbots die Gebühren so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Das Kostendeckungsprinzip besagt somit, dass bei der Kalkulation des Gebührenbedarfs keine Überschüsse eingeplant werden dürfen.

und die Berechnungsgrundlagen soweit wie möglich der Wirklichkeit entsprechen müssen. Wenn am Ende eines einjährigen Gebührenbemessungszeitraums Kostenüberdeckungen eintreten, mit denen auch für die Zukunft zu rechnen ist, sind die Gebührensätze mit Wirkung für das Folgejahr auf die kostendeckende Gebührensatzobergrenze abzusenken. Unterbleibt diese Gebührenanpassung, so werden für die Zukunft Kostenüberdeckungen angestrebt, die zur Unwirksamkeit der Gebührensätze für die folgenden Jahre wegen Verstoßes gegen den Kostendeckungsgrundsatz führen könnten.

Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, dies bei den künftigen Gebührenkalkulationen zu beachten und die aufgelaufene Kostenüberdeckung von 30,2 Mio. € zügig aufzulösen.

6.4.2 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

6.4.2.1 Medizinisches Versorgungszentrum

6.4.2.1.1 Allgemeines

Im Jahr 2006 hat das Klinikum bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg die Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) beantragt. Hintergrund war, dass mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zwei wesentliche, verbindende Inhalte aus ambulantem und stationärem Bereich ermöglicht wurden.

6.4.2.1.2 Fehlbetrag

Nach der uns zuletzt vorgelegten Deckungsbeitragsrechnung des Klinikums für das Jahr 2013 waren die Kosten in der Neurochirurgie lediglich zu rd. 24 % durch Erlöse gedeckt. Im Fachbereich Humangenetik betrug die Kostendeckung rd. 81 %. Im Fachbereich Strahlentherapie ergab sich dagegen eine Kostenüberdeckung von rd. 50 %. Insgesamt wies das MVZ im Jahr 2013 ein negatives Ergebnis von 163.000 € aus.

Sofern keine wesentlichen Ergebnisverbesserungen erzielt werden können, sollte unseres Erachtens unter Abwägung des notwendigen Bedarfs der medizinischen Versorgung die Aufrechterhaltung der defizitären Bereiche überdacht werden.

Das Klinikum hat dazu eine ausführliche Stellungnahme verfasst: „... 24 % Kostendeckung in der Neurochirurgie sind das Ergebnis aus personalintensiven Beratungsleistungen und unzureichender EBM-Vergütung⁴ ...“. „In der Neurochirurgie ist seit Januar 2014 ein neuer Chefarzt tätig. Aktuell findet eine Reorganisation des MVZ statt. Mit positiven Auswirkungen ist in 2016 zu rechnen. Im Genetischen Institut wurde bereits dieses Jahr Personal abgebaut und

Aktuelle Reorganisation

⁴ Einheitlicher Bewertungsmaßstab

es wird derzeit geprüft, inwieweit ein Kooperationsmodell zur Defizitreduktion beitragen kann“.

6.4.2.2 Drittmittel - Studien

6.4.2.2.1 Allgemeines

Klinische Studien werden durchgeführt, um wissenschaftliche Fragestellungen zu beantworten und um die medizinische Behandlung künftiger Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Im Jahr 2014 wurden nach Angaben des Klinikums insgesamt 42 Verträge für Studien mit öffentlichen und privaten Auftraggebern abgeschlossen.

Nach Aussage des Klinikums wurde im Jahr 2015 mit dem Projekt „Etablierung eines Forschungs- und Studienzentrums“ begonnen. Im Rahmen des Projektes werden u. a. die Prozessabläufe für klinische Forschungsvorhaben neu geordnet und eine Wirtschaftlichkeitsanalyse für klinische Studien eingeführt.

6.4.2.2.2 Erträge und Aufwendungen der Studien

Keine
vollständige
Zuordnung
der Aufwen-
dungen

Die jeweilige Differenz zwischen den Erträgen aus den Drittmitteln und den Aufwendungen für die Durchführung der Studien steht den zuständigen Ärzten für ihre Kliniken im Rahmen der gültigen Dienstanweisung für verschiedene Drittmittelprojekte zur freien Verfügung (z. B. für Einrichtungsgegenstände und Fortbildungen). Die Aufwendungen, die bei den Studien für Personal, Gebäude, Betriebsausgaben und Verwaltung entstehen, werden jedoch nicht vollständig erhoben bzw. den Studien zugeordnet. Dadurch erhöht sich das freie Ausgabenbudget der Ärzte. Jedoch werden seit dem Jahr 2011 für Arzneimittelstudien 7,5 % bzw. 15 % Overheadkosten verhandelt.

6.4.2.2.3 Ertragssteuern und Umsatzsteuer

Drittmittelprojekte erfüllen in vielen Fällen nicht die Voraussetzung für die Einordnung unter steuerbegünstigte Zwecke und stellen damit einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ (§ 14 AO) dar.

Der Steuersatz für die Körperschaftssteuer beträgt einheitlich 15 % auf den Gewinn; außerdem entsteht noch Gewerbesteuer.

Dies bedeutet, dass eine ordnungsmäßige Buchführung zur Gewinnermittlung erforderlich ist, um die Erträge zu erfassen und die anfallenden Aufwendungen zuzuordnen. Auch die indirekten Kosten, wie z. B. Strom, Wasser, Raumkosten, Verwaltung etc., sind den Projekten zu belasten.

Derzeit werden gem. § 64 AO 15 % der Erlöse als Gewinn angesetzt. Damit ist die Annahme getroffen, dass in diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Jahr 2014 ein Gewinn erzielt wurde. Nach Angaben des Fachbereichs ist jedoch eher anzunehmen, dass die Bereiche nicht kostendeckend sind und somit

kein Gewinn ausgewiesen werden dürfte. Damit dürften derzeit Steuern auf Gewinne bezahlt werden, die tatsächlich nicht erzielt wurden.

Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, die Aufwendungen vollumfänglich zu erfassen und sie den Erlösen gegenüberzustellen, damit die tatsächlich anfallende Ertragssteuer bezahlt werden kann, die aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts wesentlich geringer ausfallen dürfte. Zusätzlich könnte Vorsteuer geltend gemacht werden.

6.4.2.3 Libyen-Projekt

6.4.2.3.1 Allgemeines

Der Anlass für dieses Projekt war die Anfrage eines regierungsnahen Komitees in Libyen, ob das Klinikum verwundete und kranke Menschen behandeln könne. Im Jahr 2013 wurde ein Kooperationsvertrag mit der libyschen Übergangsregierung abgeschlossen, der nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts ein Vermittlungsvertrag ist. Zusätzlich wurde ein weiterer Vermittlungsvertrag mündlich mit einem Dienstleister abgeschlossen, dessen Prüfung uns nicht möglich ist.

Im Rahmen der Prüfung haben wir stichprobenweise Rechnungen eingesehen. Um diesen Vorgang abschließend beurteilen zu können, baten wir das Klinikum um Übersendung weiterer Unterlagen, wie Verträge und Leistungsnachweise von Dienstleistern sowie um die Beantwortung verschiedener Fragen.

Die Geschäftsführung des Klinikums erklärt zum Gesamtvorgang grundsätzlich: Aufgrund des kontinuierlichen Wachstums der International Unit und der Anregungen des Rechnungsprüfungsamts wird die Geschäftsordnung dieses Bereichs weiter optimiert und die Organisation durch einen administrativen Leiter gestärkt.

6.4.2.3.2 Erlöse und Aufwendungen

An Zahlungseingängen waren für das Libyen-Projekt im Jahr 2013 insgesamt 19 Mio. € zu verzeichnen. Diese Mittel waren die Vorauszahlung für die kontingentweise Behandlung libyscher Patienten.

Nach dem Buchungsstand zum 15. Mai 2015 sind demgegenüber Gesamtaufwendungen von 28,4 Mio. € angefallen, davon 15 Mio. € aus der Fakturierung von Behandlungskosten und 13,4 Mio. € sogenannter Regiekosten. Unter Regiekosten sind z. B. Hotelkosten, Taschen- und Essensgelder für die Patienten, Betreuungskosten durch verschiedene Dienstleister und Vermittlungsprovisionen zu verstehen.

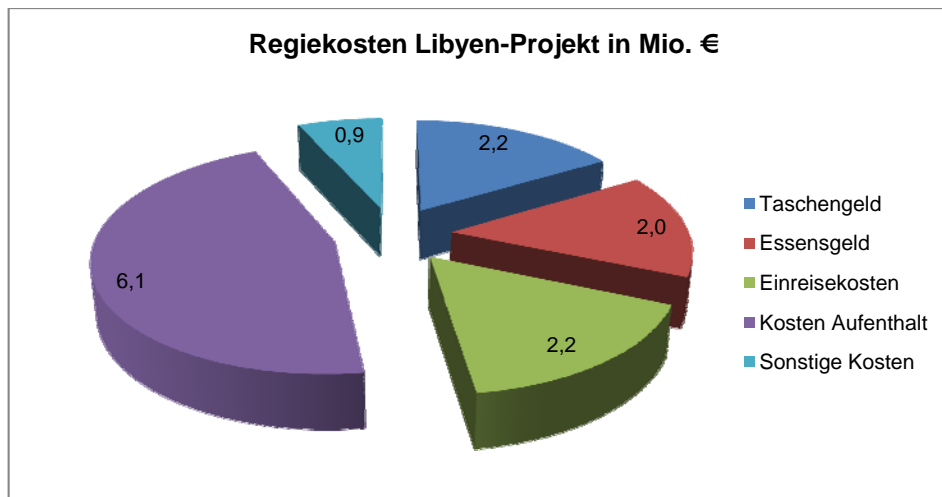


Abbildung 14: Regiekosten Libyen-Projekt in Mio. €

Eine
Beurteilung
der Ordnungs-
mäßigkeit ist
nicht möglich

Die Auszahlung dieser Beträge erfolgte an einen Dienstleister. Dabei wurden monatlich für Essensgeld und für Taschengeld zwischen 100.000 € und 350.000 € pauschal ausbezahlt.

Wir baten das Klinikum, uns die Nachweise vorzulegen, an wen jeweils Taschengeld und Essensgeld ausbezahlt worden sind. Das Klinikum hat sich dazu wie folgt geäußert: „Die Höhe des Taschengeldes und Essensgeldes wurde aufgrund von Erfahrungswerten mit den Repräsentanten des Kostenträgers vereinbart und von diesem auch entsprechend quittiert“.

Schriftliche Vereinbarungen über die Konditionen und die Höhe dieser Gelder sind nicht vorhanden. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Zahlungen ist uns daher nicht möglich.

Zusätzlicher
Wertberichtigungsbedarf
von 470.000 €

In diesem Zusammenhang stellten wir aus den vom Klinikum vorgelegten Zahlen zum Stand 15. Mai 2015 einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf von 470.000 € im Jahr 2015 fest, soweit keine weitere Zahlung aus Libyen erfolgen sollte.

6.4.2.3.3 Steuerliche Risiken

Das Klinikum gewährt bzw. vermittelt den libyschen Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und sonstige Leistungen. Wir haben darauf hingewiesen, dass sich daraus steuerliche Risiken ergeben können.

Nach einem vom Klinikum in Auftrag gegebenen Gutachten „liegen keine umsatzsteuerlichen Leistungen vor“. Es bestehe jedoch laut Gutachter das latente Risiko, dass die Finanzbehörden den Vertrag mit der libyschen Übergangsregierung anders interpretierten. Grundsätzlich ergäben sich daraus keine negativen steuerlichen Konsequenzen, da das Klinikum bei der Umsatzsteuerpflicht selbst Vorsteuer geltend machen könnte.

Ein Vorsteuerabzug ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Rechnungen die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass dies bei vielen Rechnungen nicht der Fall ist.

6.4.2.4 Kuwait-Projekt

6.4.2.4.1 Allgemeines

Das Klinikum und das Gesundheitsministerium des Staates Kuwait haben einen Vertrag zur Entwicklung und Verbesserung der medizinischen Leistungen des Razi-Krankenhauses für Orthopädie in Kuwait geschlossen. Das strategische Ziel dieses Vertrages ist die Entwicklung des Managements sowie der technischen Verfahren zur Verbesserung der medizinischen Leistung des Razi-Krankenhauses. Um dies zu erreichen, fliegen Ärzte des Klinikums sowie externe Ärzte nach Kuwait und behandeln die Patientinnen und Patienten vor Ort bzw. beraten das dortige Krankenhaus.

Grundlage für die Prüfung ist der zwischen dem Klinikum und dem Gesundheitsministerium des Staates Kuwait geschlossene Vertrag.

6.4.2.4.2 Vertragliche Risiken

Der Vertrag mit dem Gesundheitsministerium des Staates Kuwait birgt schwer kalkulierbare finanzielle und rechtliche Risiken, die in der üblichen Geschäftstätigkeit des Klinikums in der Art nicht bestehen, z. B.:

**Schwer
kalkulierbare
Risiken**

- der Gerichtsstand ist in Kuwait,
- Verwendung der arabischen Sprache,
- vertragliche Abzüge, wenn sie seitens des kuwaitischen Vertragspartners zur Anwendung kommen und nicht nachträglich vom Klinikum wieder eingeklagt oder doch noch vom Vertragspartner ausgezahlt werden,
- Beraterverträge ohne Ausschreibung,
- steuerliche Problematik,
- steuerliche Betriebsstätte in Kuwait.

Dass die aufgezeigten Risiken nicht nur theoretischer Natur sind, zeigt folgender Sachverhalt:

Von der mit dem Gesundheitsministerium Kuwait vereinbarten ersten und zweiten Rate von 3,5 Mio. € bzw. 3,6 Mio. € wurden 5,6 % bzw. 40 % einbehalten, so dass dem Klinikum tatsächlich nur 3,3 Mio. € bzw. 2,1 Mio. € ausbezahlt wurden. Nach Aussage des Klinikums sei es zudem schwierig, in einzelnen Bereichen eigene und externe Fachärzte für die Tätigkeit vor Ort in Kuwait zu gewinnen. Das Klinikum erklärte dazu, dass es sich in Gesprächen mit den kuwaitischen Vertragspartnern befinde. Des Weiteren äußerte es sich in einer Stellungnahme vom 25. September 2015 wie folgt: „Die Einschätzung der

schwer kalkulierbaren Risiken kann das Klinikum Stuttgart so nicht teilen, da das Klinikum Stuttgart alles dafür getan hat und tut, die Risiken, soweit möglich, zu minimieren.“

6.4.2.4.3 Erlösanteile für Berater- und Vermittlungsverträge

Nach § 2 des vorgenannten Vertrages beträgt der Auftragswert 46.220.756 €. Der Betrag verteilt sich nach den mit diversen Beratern und Dienstleistern abgeschlossenen Verträgen wie folgt:

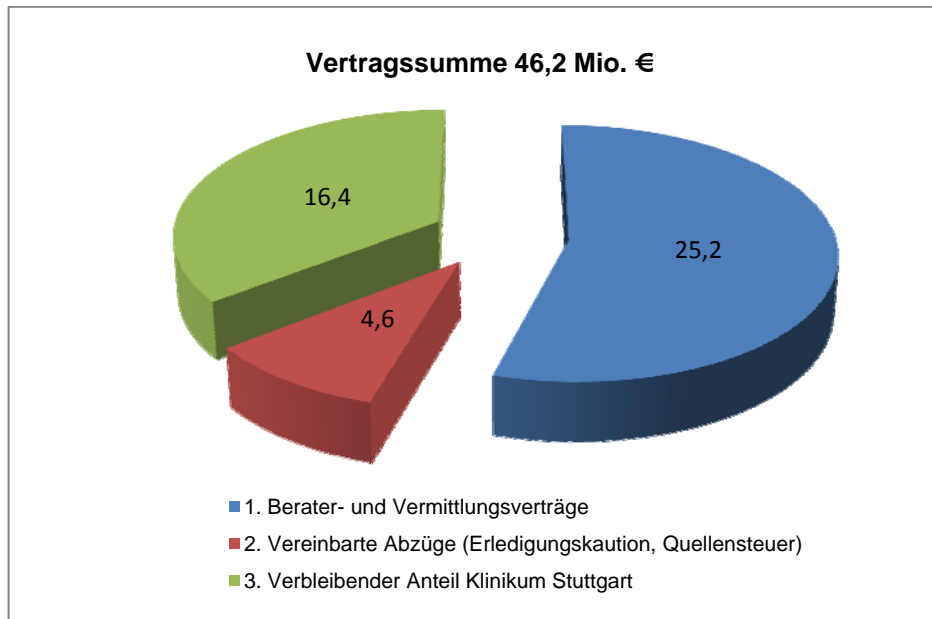


Abbildung 15: Vertragssumme Kuwait-Projekt

Ob die abgeschlossenen Beratungs- und Vermittlungsverträge von ihrem Leistungsumfang her erforderlich sind, entzog sich unserer Prüfung.

6.4.2.4.4 Anteil Klinikum Stuttgart

Für das Klinikum verbleibt nach Plan ein Anteil von rd. 16,4 Mio. €. Davon hat es u. a. folgende Aufwendungen zu tragen:

- Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer
- vertragliche Abzüge
- Kosten der Ärzte
- Unterbringungskosten
- Reisekosten
- Verwaltungskosten
- Währungsdifferenzen
- Projekte, die in Stuttgart ausgeführt werden.

6.4.2.4.5 Vorsteuer 2014

Der Vorsteuerabzug, der im Jahr 2014 in Abzug gebracht werden kann, wurde uns vom Klinikum mit 286.936,46 € (62.573,92 € und 224.362,54 €) beziffert. Wir haben Rechnungen geprüft und dabei einen höheren Vorsteuerabzug errechnet. Dieser beträgt 373.901,76 €. Da wir nur eine Stichprobenprüfung durchgeführt haben, bitten wir das Klinikum, die Höhe des Vorsteuerabzugs vollständig zu überprüfen.

Rd. 100.000 €
mehr
Vorsteuer

6.4.3 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

6.4.3.1 Zinsaufwendungen für Anlagen im Bau - Bauzeitinsen

Der Eigenbetrieb nimmt Fremdkapital für Investitionen und Umschuldungen auf. Bei den Investitionen erfolgt die Auszahlung des Fremdkapitals in der Regel in der Bauphase nach Baufortschritt (Anlagen im Bau).

Kalkulatorische Zinsen für Anlagen im Bau dürfen in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

Stattdessen sind geleistete Bauzeitinsen im Gebührenrecht den Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage zuzuschlagen. Ab deren Inbetriebnahme sind dann Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus den um die Bauzeitinsen erhöhten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Seit 2007 werden beim Eigenbetrieb kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Ab diesem Zeitpunkt hätten die Bauzeitinsen den Anschaffungs- und Herstellungskosten zugeordnet werden sollen. Dies ist nicht geschehen. Damit sind nicht alle Kosten, die durch die Abwasserbeseitigung verursacht wurden, den Gebühren- und Entgeltschuldnern belastet worden.

Bisher sind auf Grund der fehlenden Bauzeitinsen Kosten von 3,4 Mio. € nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet worden.

Bisher
3,4 Mio. €
nicht in Ge-
bühren einge-
rechnet

6.4.3.2 Schmutzwassergebühr – Entgeltvereinbarung mit der EnBW

Die Höhe des Entgelts für die Einziehung der Schmutzwassergebühr durch die Energie Baden-Württemberg (EnBW) ist im Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt (§§ 14 ff.). Das Basisentgelt beträgt netto 493.000 €.

Die vorgenommene jährliche Erhöhung des Entgelts ist in den Abrechnungen der EnBW nicht nachvollziehbar erläutert. So sind z. B. die Entgelterhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel weder gesondert ausgewiesen noch ist die Berechnung dargestellt.

Nachvollziehbare Abrechnungen hat die EnBW bislang noch nicht zur Verfügung gestellt.

6.4.3.3 Niederschlagswassergebühr

Flurstücke werden dann zur Niederschlagswassergebühr herangezogen, wenn sie Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Dafür ist die Grundstücksfläche, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, zu ermitteln.

Die Grundstücke werden unterteilt in Regelflurstücke (Wohnbaufläche sowie Handel und Dienstleistungen bis 1.000 m²) und Sonderflurstücke mit einer Fläche von über 1.000 m².

Die Stichprobenprüfung von zehn Sonderflurstücken im EDV-Programm Aquasplitt hat bei sieben Flächen zu Klärungs- und Änderungsbedarf geführt. Eine Überprüfung des Datenbestands erscheint uns erforderlich.

7 Prüfung von EU-Projekten

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 1.1.5.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der First Level Control (FLC) die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

7.1 Städtische Projekte

Projektdurchführende Stelle: Amt für Umweltschutz

- UHI (Development and application of Measures for counteracting the Urban Heat Islands phenomenon)

Ziel des Projektes UHI ist, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln und zu testen, die geeignet sind, dem städtischen Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken. Das Projekt begann im Mai 2011 und wurde im April 2014 beendet. Die letzte Abrechnung von Projektkosten erfolgte im September 2014. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % der Projektkosten. Für das Projekt UHI wurden im Rahmen der letzten Abrechnung Ausgaben von rd. 36.000 € geprüft. Das Testat wurde am 23. September 2014 erteilt.

- MAGPlan LIFE+ (Management plan to prevent threats from point sources on the good chemical status of groundwater in urban areas)

Bei MAGPlan LIFE+ handelt es sich um ein Projekt, das die Erarbeitung integraler Sanierungs- bzw. Managementstrategien für den nachhaltigen Schutz des bedeutenden Grundwasservorkommens in innerstädtischen Gebieten zum Ziel hat. Weiterer wichtiger Bestandteil des Projekts ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Wirtschaft für den Grundwasserschutz. 50 % der Projektkosten werden von der EU übernommen. Für das Jahr 2012 wurden Ausgaben von 493.600 € bescheinigt. Der Anteil der Stadt an den geprüften Ausgaben beträgt rd. 485.500 €. Die restlichen rd. 8.100 € entstanden beim externen Projektpartner, der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Das Testat erfolgte am 3. Juni 2015. Außerdem wurden für das Jahr 2013 Ausgaben von 846.800 € bescheinigt. Der Anteil der Stadt an diesen geprüften Ausgaben beträgt rd. 777.500 €. Die restlichen rd. 69.300 € entstanden beim externen Projektpartner LUBW. Das Testat erfolgte am 21. August 2015.

Projektdurchführende Stelle: OB/82 Abteilung Wirtschaftsförderung

- i.e. Smart (Training Network for Innovation and Entrepreneurship in Emerging Sustainable Economic Sectors)

Primäres Ziel des Projektes ist es, für Existenzgründer in den sieben Regionen der Projektpartner Smart Points zu errichten. Smart Points sind regionale Kompetenzzentren. In Stuttgart wurde ein Smart Point an der

Hochschule für Medien eröffnet. Dadurch soll ein Bildungsnetzwerk für innovative und erfolgreiche Existenzgründungen in aufstrebenden und nachhaltigen Wirtschaftssektoren aufgebaut werden. In der fünften Abrechnungsperiode wurden gegenüber der EU Ausgaben von rd. 46.100 € testiert. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Das Testat wurde am 23. März ausgestellt, der Prüfungsbericht datiert vom 31. März 2015.

Projektdurchführende Stelle: S-Mobil Abteilung Mobilität

– URBAN EMPATHY (Empowering Policies on Urban Sustainability)

Das Projekt ist im Programm MED, einem Förderprogramm der EU im Mittelmeerraum, für die Zielförderung aus dem Europäischen Strukturfonds „Europäische territoriale Zusammenarbeit 2007 – 2013“ angesiedelt. Das Projekt begann im Juni 2013 und endete im April 2015, wobei bis zum 30. Juni 2015 gezahlte, projektrelevante Kosten noch förderfähig waren. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % der Projektkosten. In der zweiten bzw. der letzten Abrechnungsperiode wurden Ausgaben von rd. 22.400 € bzw. 4.000 € gegenüber der EU geltend gemacht. Beide Testate wurden am 16. Juni 2015 ausgestellt.

Bei einem der vorgenannten Projekte konnten geltend gemachte Kosten von rd. 24.500 € von uns nicht anerkannt werden.

**1.448.900 €
Fördervolumen testiert**

Im Berichtszeitraum wurden sechs Verwendungsnachweise mit einem Ausgabevolumen von rd. 1.448.900 € geprüft.

7.2 Projekte externer Institutionen

Projektdurchführende Stelle: Verband Region Stuttgart

– VALUE + (VALUE Added)

Das Projekt VALUE Added baut sowohl thematisch als auch in der Zusammensetzung der Projektpartner auf dem erfolgreich durchgeführten Projekt VALUE (Valuing Attractive Landscapes in the Urban Economy) auf. Es wurden gemeinsam Lösungen entwickelt, erprobt und verbreitet, durch die mittels attraktiver grüner Infrastruktur private Investitionen und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Ziel des Projekts VALUE Added ist es, die bisherigen Ansätze für den Landschaftspark weiterzuentwickeln und möglichst nachhaltig zu gestalten. Das Testat erfolgte am 25. Februar 2015.

**73.900 €
Fördervolumen testiert**

Im Berichtszeitraum wurde ein Verwendungsnachweis mit einem Ausgabevolumen von rd. 73.900 € geprüft.

8 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle.

Unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts besteht ein stadtinterner Arbeitskreis Korruptionsprävention, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention. So hielt u. a. ein Vertreter des Landeskriminalamts einen Vortrag zum Thema „Korruption erkennen und vermeiden“.

Darüber hinaus arbeitet das Rechnungsprüfungsamt in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs geschaffenen Netzwerk Antikorruption mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

8.1 Sponsoringbericht

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren. Dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit sollen daher mit einem Bericht Transparenz über die städtischen Sponsoringaktivitäten verschafft werden.

In öffentlicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats in seiner Sitzung vom 25. März 2015 vom ersten Sponsoringbericht der Verwaltung für das Jahr 2013 Kenntnis genommen (vgl. GRDRs 204/2015 vom 10. März 2015). Der Sponsoringbericht für das Jahr 2014 befindet sich noch in der Aufstellung.

**Erster
Sponsoring-
bericht
veröffentlicht**

8.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Die Ehrenordnung sieht vor, dass Angaben der Mitglieder des Gemeinderats zu ihren ausgeübten oder erlernten Berufen, ihren Mitgliedschaften in Kontrollgremien, in Organen verselbständigter Aufgabenbereiche der Stadt sowie in sonstigen privatrechtlichen Unternehmen und ihre Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien im Internet veröffentlicht werden. Die so geschaffene

Transparenz der Mandatsträger ist ein wichtiger Baustein in der Korruptionsprävention.

8.3 Vertrauensanwalt

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, was eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat darstellt. Deshalb wurde von der Stadt ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der vorgenannten Internetseite der Zentralen Antikorruptionsstelle abrufbar.

8.4 Risikoanalysen

Mit Hilfe von Risikoanalysen können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Prozesse in der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe festgestellt und diese dann im Hinblick auf Schwachstellen sowie das Vorhandensein und die Wirksamkeit von internen Sicherungs- und Kontrollsystemen analysiert werden. Daraus kann sich ggf. konkreter Handlungsbedarf ergeben.

Im Rahmen eines vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung geförderten Projekts zur Korruptionsprävention hat das bei der Hochschule Hof angesiedelte Institut für Korruptionsprävention beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt in den ausgewählten Bereichen Kompostbetrieb, Baumpflege und Forsten zusammen mit Beschäftigten dieser Bereiche Risiko- bzw. Schwachstellenanalysen durchgeführt.

8.5 Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt neun Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1** Der Jahresabschluss 2014 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3** Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, 28. Oktober 2015



Andreas Großmann

Verzeichnis wesentlicher Prüfungsberichte und Prüfungsfeststellungen**Haupt- und Personalamt**

27.11.2014	Prüfung eines Sponsoringvertrags
09.12.2014	Fraktionshaushaltsmittel
27.01.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei der Infothek im Rathaus
28.01.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Rathausbibliothek
12.02.2015	Förderung allgemeiner Mietwohnungen durch kombinierte Objekt- und Subjektförderung für 2014
24.03.2015	Anwendungsprüfung OPC-Kassensystem
29.07.2015	Schadenersatzansprüche bei Unfällen

Statistisches Amt

17.03.2015	Dienststelle Verwaltung/Bürgerservice Statistik, Haushalt, Personal und Kosten- und Leistungsrechnung
------------	---

Rechnungsprüfungsamt

12.08.2015	Prüfung der allgemeinen Verwaltung
------------	------------------------------------

Bezirksämter

10.11.2014	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Standesamt
------------	---

Stadtkämmerei

27.11.2014	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse 2014
11.03.2015	Verwendungsnachweis Spielbankabgabe 2014
17.03.2015	Leistungsverrechnung zwischen der Stadtkämmerei (20-6 und 20-5) und den Eigenbetrieben AWS und SES im Zusammenhang mit den Grundsatzabgaben
28.05.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse 2015
15.06.2015	Forderungseinzug unbezahlte Kindergartengebühren
24.06.2015	Jahresabschluss Verwaltung städtischen Vermögens durch eine Bank
29.06.2015	Forderungseinzug unbezahlter Gebühren für die Nutzung sozialer Einrichtungen des Sozialamts

17.08.2015	Rückstellungen für Zusatzversorgung (ZVO-Pensionen, Beihilfe)
18.09.2015	Rückstellungen für Steuernachzahlungen Rückstellung für Konzessionsabgabe
30.09.2015	Verbindlichkeiten Anlagevermögen
09.10.2015	Beteiligungen

Amt für Liegenschaften und Wohnen

18.09.2014 u. a.	SSB-Depot Landhausstraße, Stuttgart-Ost – Abschluss eines Projektsteuerungsvertrages
10.11.2014	Jahresabschluss Gründungsmehrkosten – sonstiger Aufwand aus der Veräußerung von Grundstücken
12.03.2015	Prüfung der Förderung allgemeiner Mietwohnungen durch kombinierte Objekt- und Subjektförderung
07.08.2015	Rückbau Olga-Areal – Abschluss eines Beratervertrages

Jobcenter

08.09.2014	ACL Auswertung – Prüfung von Übereinstimmungen
25.03.2015	Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
27.03.2015	Anwendungsprüfung des Programms LÄMMkom

Amt für öffentliche Ordnung

02.12.2014	Anwendungsprüfung owi21
16.01.2015	Anwendungsprüfung des Programms Gilde und dvv.Gewerberegister

Standesamt

04.08.2015	Prüfung der Verwaltung
------------	------------------------

Amt für Umweltschutz

03.06.2015	MAGPlan Projektjahr 2012
------------	--------------------------

Schulverwaltungsamt

16.09.2014	Schullastenausgleich nach §§ 15 bis 19 FAG
22.09.2014	Verbindlichkeiten Lohnsteuer

26.09.2014	Schülerbeförderung
02.10.2014	Laufende Zuwendungen vom Land
21.11.2014	Zuschuss an übrige Bereiche
22.12.2014	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
06.03.2015	Jahresabschluss Abrechnung frei verfügbarer Budgetmittel für die städtischen allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen
31.03.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei beruflichen Schulen

Kulturamt

17.02.2015	Münzsammlung Stadtarchiv
25.03.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Planetarium
29.05.2015	Unvermutete Kassenprüfung der Zahlstelle und Handvorschusskasse der Stuttgarter Philharmoniker
27.10.2015	Kulturförderung

Sozialamt

31.12.2014	Kostenabrechnung mit dem KVJS
20.01.2015	Mehrgenerationenhaus Stuttgart-Heslach, Verwendung der Mittel
25.03.2015	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bezirksamt Sillenbuch
06.05.2015	Prüfungsbestätigung Abruf Bundesmittel für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jugendamt

09.12.2014 u. a.	Ausbau Kleinkindbetreuung – hier: städtische Investitionsförderung Dritter
10.12.2014	Kindertagespflege
13.03.2015	Verwendungsnachweis „Frühe Hilfen“
21.05.2015	Neue Förderrichtlinie Jugendverbände
22.05.2015	Freier KiTa-Träger als Empfänger von städtischen Zuschüssen
22.05.2015	Verwendungsnachweis Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken 2“

Amt für Sport und Bewegung

04.02.2015 u. a. Einnahmen und Nebenkosten aus Miet-, Erbbaurechts- und Pachtverträgen

Gesundheitsamt

27.07.2015 Gebührenkalkulation Heilpraktikerüberprüfungen

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

07.11.2014 Förderprogramm Sanierung Stuttgart 24 - Ost

09.12.2014 u. a. Sanierung Bad Cannstatt 20 – Hallschlag - , Rückbau Am Römerkastell 69

– Prüfung von Nachtragsangeboten

06.08.2015 Sanierung Feuerbach 7 – Wiener Platz –, Schoch-Areal

– Abschluss eines Architektenvertrages

20.08.2015 Sanierung Stuttgart 24 – Ost – Umgestaltung des Straßenraumes im Kreuzungsbereich Tal-/ Haußmannstraße

– Stellungnahmen zur Ermittlung des Architektenhonorars

Baurechtsamt

09.10.2014 Baugenehmigungsgebühren

Hochbauamt

19.09.2014 u. a. Solitude-Gymnasium, energetische Sanierung

– Abschluss eines Projektsteuerungsvertrages

07.10.2014 u. a. Neubau Olgahospital und Frauenklinik

– Prüfung von Nachtragsangeboten und von Honorarverträgen

15.10.2014 Bauunterhaltung Vogelsangschule

– Abschluss eines Architektenvertrages

16.10.2014 u. a. Sanierung Altes Rathaus Bad Cannstatt

– Prüfung von Nachtragsangeboten

22.10.2014 Umstrukturierung der Hoppenlauschule

– Abschluss eines Architektenvertrages

27.11.2014 u. a. Krankenhaus Bad Cannstatt, Haus 3a

– Prüfung von freihändigen Vergaben und von Honorarverträgen

- 08.12.2014 u. a. Behandlungszentrum Mitte (Bürgerhospital)
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 10.03.2015 Kostenleistungsrechnung
- 24.03.2015 u. a. Brandschutzsanierung Eschbach-Gymnasium und
weitere Bauvorhaben
– Abwicklung von freihändigen Vergabeverfahren
- 16.04.2015 Sanierung des Schulzentrums Heilbronner Straße
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 06.05.2015 Verwaltungskostensätze für Eigenbetriebe
- 26.06.2015 u. a. Diamorphinpraxis, Beratungsstelle Release
– Prüfung eines Nachtragsangebotes
- 08.07.2015 u. a. Sanierung der Turnhalle und des Lehrschwimmbades an
der Schillerschule
– Abschluss eines Architektenvertrages
- 30.07.2015 Bauherrenleistungen

Tiefbauamt

- 08.09.2014 u. a. Neubau Tiefgarage Kursaal Bad Cannstatt
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 29.09.2014 Stadtbahn U 12. 1. TA Türlenstrasse bis Eckartstrasse -
Brücke über Wolframstrasse
– Bauabrechnungsprüfung
- 29.09.2014 Erschließung Killesberg W1 Adolf-Fremd-Weg
– Bauabrechnungsprüfung
- 30.10.2014 Lichtsignalanlage B 27 Degerloch
– Beauftragung der Tiefbauarbeiten
- 14.11.2014 Stadtbahn U 12. 2. TA Löwentor - Hallschlag
Verkehrswegebau- und Entwässerungsarbeiten
– Bauabrechnungsprüfung
- 27.11.2014 Konzept der Neubewertung des Anlagevermögens der
Straßenbeleuchtung beim Tiefbauamt
- 18.12.2014 Erschließung NeckarPark Bad Cannstatt
– Prüfung eines Vertrages über Koordination und
Terminsteuerung
- 19.12.2014 Straßen- und Wegebauarbeiten Haupttradroute 1,
Nürnberger/Waiblinger Strasse
– Bauabrechnungsprüfung

09.01.2015 u. a.	Erweiterung des Parkraummanagements <ul style="list-style-type: none">– Prüfung des Rahmenvertrages für Parkscheinautomaten
17.04.2015 u. a.	Stadtbahn U 12 Hallschlag – Aubrücke <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Nachtragsangeboten
30.07.2015 u. a.	Ertüchtigung des Wirbelschichtofens 2 im Hauptklärwerk <ul style="list-style-type: none">– Beauftragung einer Voruntersuchung
10.08.2015	Kanalerneuerung Geislinger/Ebersbacher Straße <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Nachtragsangeboten

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

17.08.2015	Neubau von Kindertagesstätten in Fertigbauweise <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Nachtragsangeboten
------------	--

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

18.03.2015	Personalaufwand
16.10.2015	Jahresabschluss 2014

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

12.11.2014	Jahresabschluss 2013
15.04.2015	Unvermutete Kassenprüfung Klinikum Mitte Sonderkasse
28.04.2015	Unvermutete Kassenprüfung Bürgerhospital Zahlstelle
23.07.2015	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Bad Cannstatt
28.07.2015	Teilbericht Zytostatika
28.07.2015	Teilbericht Vertragsmanagement
28.07.2015	Teilbericht Drittmittel
28.07.2015	Medizinisches Versorgungszentrum
03.07.2015	Teilbericht Libyen
03.07.2015	Teilbericht Kuwait
31.07.2015	Teilbericht Blutzentrale
16.10.2015	Jahresabschluss 2014

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

09.04.2015	Unvermutete Kassenprüfung Hanns-Rehn-Stiftung
------------	---

05.05.2015	Unvermutete Kassenprüfung Willy-Körner-Haus
11.05.2015	Unvermutete Kassenprüfung Sonnenberg
12.06.2015	Jahresabschluss 2014

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

21.10.2014	Sanierung Freibad Sillenbuch – Bauabrechnungsprüfung
04.11.2014 u. a.	Freibad Sillenbuch – Prüfung von Nachtragsangeboten
22.12.2014	Inselbad Untertürkheim, Erneuerung der Geländer an der Sprunganlage – Abschluss eines Architektenvertrages
07.04.2015	Unvermutete Kassenprüfungen
12.06.2015	Jahresabschluss 2014
18.08.2015	MineralBad Cannstatt und Hallenbad Plieningen – Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts nach der Vergabeordnung

S-OB

16.06.2015	URBAN EMPATHY Payment Claims Nrn. 2 und 3
------------	---

Verband Region Stuttgart

25.02.2015	EU-Projekt VALUE Added Payment Claim Nr. 6
------------	--